

SCHRIFTFÜHRUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;
RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.
Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss.
Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-
assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;
Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.
Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,
LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.
Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.
Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),
Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm
Klaczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.
Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;
Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.
(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.
Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald
und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ.
Basel

Publikationen

Prof. Dr. Dr. h.c. (UG Tiflis) Martin Paul Waßmer, Univ. Köln – **Eventualvorsatz
beim empfehlungsbasierten Insiderhandel** Anm. zu BGH HRRS
2026 Nr. 333 S. 265

Entscheidungen

- BVerfG **Unzureichende Prüfung der Haftbedingungen in Rumänien**
- BVerfG **Verkürzung des Zugangs zum Gericht beim Strafbefehl**
- BGHSt **Keine bloße Gehilfenbände bei Teilen der Bandendelikte**
- BGHR **Dienstliche Äußerungen von Amtsträgern gegenüber Drit-
ten als Fall des § 201 StGB**
- BGHR **Beihilfe zum hochverräterischen Unternehmen**
- BGHR **Wiederholte Anordnung von Beugehaft**
- BGH **Vorwurf der Rechtsbeugung im Kontext von Corona-Maß-
nahmen**
- BGH **Prüfung des Tötungsvorsatzes bei vorgeblicher Anästhesis-
tin**

Die Ausgabe umfasst 169 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFÜHRUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@law-school.de

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

27. Jahrgang, August-September 2026, Ausgabe

8-9

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

778. BVerfG 2 BvR 364/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. August 2026 (OLG München)

Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Unionsgrundrechte als vorrangiger Prüfungsmaßstab bei unionsrechtlich vollständig determinierten Rechtsfragen; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Aufklärung der konkreten Haftumstände; grundsätzliches Vertrauen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz; keine Überstellung im Einzelfall bei „außergewöhnlichen Umständen“; Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflicht; zweistufiges Prüfprogramm; Annahme systemischer oder allgemeiner Mängel durch das Auslieferungsgericht; Gebotenheit eigener Gefahrprognose; fehlende

Belastbarkeit einer lediglich allgemeinen, verfahrensübergreifenden und nicht aktuellen Zusicherung; Art. 15 Abs. 2 RbEuHb als Ausnahmenvorschrift; keine Aufklärung der allgemeinen Haftbedingungen in sämtlichen Haftanstalten des Zielstaates).

Art. 4 GRCh; Art. 15 Abs. 2 RbEuHb

1. Eine Entscheidung, mit der eine Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls für zulässig erklärt wird, verletzt das unionsgrundrechtliche Recht des Verfolgten auf effektiven Rechtsschutz, wenn das Oberlandesgericht einerseits davon ausgeht, das rumänische Haftsystem weise (weiterhin) systemische beziehungsweise allgemeine Mängel auf, dies jedoch nicht zum Anlass nimmt, die gebotene eigene Gefahrenprognose anzustellen und sich aktuelle Informationen zu den konkret zu erwartenden

Haftbedingungen zu verschaffen, Erkenntnisse zur Belastbarkeit einer nur allgemeinen, verfahrensübergreifenden und bereits zwei Jahre alten Zusicherung zu ermitteln oder eine individuell auf den Verfolgten bezogene Zusicherung einzuholen (Hauptsachenentscheidung zur einstweiligen Anordnung vom 26. Februar 2026 [= HRRS 2026 Nr. 419]).

2. Das Verfahren der Überstellung im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ist vollständig unionsrechtlich determiniert, so dass der Beschwerdegegenstand grundsätzlich am Maßstab der Grundrechte der Europäischen Grundrechtecharta zu messen ist.

3. Bei einem Überstellungsersuchen auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls ist dem ersuchenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung des Unionsrechts einschließlich der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes grundsätzlich Vertrauen entgegenzubringen. Allerdings können „außergewöhnliche Umstände“ einer Überstellung entgegenstehen, was das zuständige Gericht in zwei Prüfungsschritten von Amts wegen aufzuklären hat.

4. Im ersten, die allgemeine Haftsituation betreffenden Schritt ist zu prüfen, ob sich – etwa aus Entscheidungen internationaler Gerichte oder Berichten des Europarats – konkrete Anhaltspunkte für systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat ergeben, die eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen begründen. In einem zweiten, auf die Situation des Betroffenen bezogenen Schritt ist zu fragen, ob bei einer Gesamtwürdigung der maßgeblichen materiellen Haftbedingungen durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte aufgrund der Bedingungen, unter denen er inhaftiert sein wird, einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird.

5. Als Ausnahmebestimmung kann Art. 15 Abs. 2 RbEuHb nicht dazu herangezogen werden, die Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats im Rahmen des zweiten Prüfungsschritts systematisch um allgemeine Auskünfte zu den Haftbedingungen in den Haftanstalten zu ersuchen. Die gerichtliche Aufklärungspflicht bezieht sich nicht auf die allgemeinen Haftbedingungen in sämtlichen Haftanstalten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens und der für den europäischen Rechtshilfeverkehr vorgesehenen Fristen beschränkt sich diese vielmehr auf die Prüfung derjenigen Haftanstalten, in denen die zu überstellende Person nach den vorliegenden Informationen wahrscheinlich, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken, konkret inhaftiert werden soll.

6. Hat der Ausstellungsmitgliedstaat eine Zusicherung abgegeben, dass der Verfolgte unabhängig von der Haftanstalt keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren werde, muss sich das mit einem Überstellungsersuchen befasste Gericht auf eine solche Zusicherung zumindest dann verlassen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Haftbedingungen in einer bestimmten Haftanstalt gegen Art. 4 GRCh verstoßen. Auch eine Zusicherung des

Ausstellungsmitgliedstaats entbindet das Gericht aber nicht von der Pflicht, zunächst die sich aus dem zweistufigen Prüfprogramm ergebende eigene Gefahrenprognose anzustellen, um so die Belastbarkeit einer Zusicherung einschätzen zu können. Diese beurteilt sich unter anderem danach, ob die Zusicherung konkret oder allgemein und vage formuliert ist, ob Zusicherungen in der Vergangenheit beachtet wurden und ob die Einhaltung der Zusicherungen auf diplomatischem Wege oder über andere Kontrollmechanismen objektiv überprüft werden kann.

780. BVerfG 2 BvR 1502/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 11. August 2026 (OLG Hamm)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Polen zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten; zu erwartende Haftbedingungen im polnischen Strafvollzug; Zulässigkeit der Auslieferung mit der Maßgabe einer Unterbringung nur in einer von 19 namentlich bezeichneten Haftanstalten; Erwartung der Einhaltung der Maßgabe bei abweichender Mitteilung des polnischen Justizministeriums; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten; Vereinbarkeit verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes mit unionsrechtlichen Vorgaben).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

1. Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Polen mit der Maßgabe für zulässig erklärt wird, dass der Verfolgte lediglich in einer von 19 namentlich bezeichneten Haftanstalten untergebracht werden darf, verstößt möglicherweise gegen die mit dem Grundrecht aus Art. 4 GRCh verbundenen Aufklärungspflichten und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht ohne weitere Sachverhaltsermittlung angenommen hat, dass die Republik Polen die mit Blick auf die zu erwartenden Haftbedingungen tenorierte Maßgabe beachten wird, obwohl das polnische Justizministerium anlässlich eines weiteren Überstellungsersuchens mitgeteilt hatte, dass es die Unterbringung in einer bestimmten Haftanstalt nicht zusichern werde und die Entscheidung über die Zuweisung in bestimmte Vollzugseinrichtungen den Vollzugskommissionen obliege, die nach gesetzlich definierten Kriterien entschieden, ohne an Weisungen des Justizministers gebunden zu sein.

2. Eine Verzögerung der Überstellung aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes steht nicht im Konflikt mit unionsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl achtet die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 EUV anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Er belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.

779. BVerfG 2 BvR 1351/23 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG München I / AG München)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand (Einspruch gegen einen Strafbefehl; Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des erstmaligen Zugangs zu Gericht im Strafbefehlsverfahren; Recht auf effektiven Rechtsschutz; unterbliebene Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Beschuldigtenvortrags zur Frage des Verschuldens an der Versäumung der Einspruchsfrist; rechtsschutzverkürzende Annahme eines Rechtsmittelverzichts; Ermächtigung für ein bestimmtes Rechtsmittel).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 44 StPO; § 45 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 2 StPO; § 410 StPO

1. Die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl erschwert den erstmaligen Zugang zu Gericht in unzumutbarer Weise, wenn das Strafgericht den Vortrag des Beschuldigten, der Ausübung seiner Rechte habe entgegengestanden, dass er sich unter erschwerenden Bedingungen in Abschiebehaft auf den Philippinen befunden habe, mit der – zumal im konkreten Fall zweifelhaften – Erwägung für unbeachtlich erklärt, die durch die Abschiebehaft entstandene Zwangslage sei nicht den deutschen Behörden zuzurechnen. Denn damit verkennt das Gericht, dass es für die Wiedereinsetzung allein auf die Frage eines etwaigen (eigenen Mit-)Verschuldens des Beschuldigten ankommt.

2. Das Strafbefehlsverfahren ist ein wichtiges Rechtsinstitut der vereinfachten Verfahrenserledigung. Der Erlass eines Strafbefehls ohne Aufsehen und Zeitverlust liegt zudem vielfach im Interesse des Beschuldigten. Das Verfahren bedarf allerdings der rechtsstaatlichen Absicherung. Seine Unzulänglichkeiten sind nur hinnehmbar, weil der Beschuldigte durch bloßen Einspruch die Durchführung der Hauptverhandlung erzwingen kann, so dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör und der Zugang zu Gericht gewährleistet sind.

3. Das Verfahrensgrundrecht auf effektiven Rechtsschutz begründet einen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Art. 103 Abs. 1 GG garantiert ferner das Recht, sich in einem gerichtlichen Verfahren zu

äußern und vom Richter zur Sache gehört zu werden. Diese einander ergänzenden verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantien schließen es grundsätzlich nicht aus, dass das Gesetz die Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens an die Beachtung formeller Voraussetzungen bindet. Solche Einschränkungen dürfen aber das Ziel eines wirkungsvollen Rechtsschutzes nicht aus dem Auge verlieren; sie müssen im Hinblick darauf geeignet und angemessen sowie für den Rechtssuchenden zumutbar sein.

4. Bei der Auslegung und Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften dürfen die Gerichte den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren und insoweit keine überspannten Anforderungen stellen. Dies gilt für die Frage, ob ein Beschuldigter einen formwirksamen Einspruch eingelegt hat, ebenso wie für die Prüfung, ob einem Beschuldigten, der die Einspruchsfrist versäumt hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

5. Der Wiedereinsetzungsantrag ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, das der Vorname der Prozesshandlung im Wege steht. Der Antragsteller hat innerhalb der Frist darzulegen und glaubhaft zu machen, wann und wodurch das Hindernis entfallen ist. Für die Glaubhaftmachung ist nicht die volle richterliche Überzeugung von der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen erforderlich, sondern die Beweismittel müssen lediglich ein zur Entscheidung hinreichendes Maß ihrer Richtigkeit vermitteln.

6. Für die Rücknahme eines Rechtsmittels bedarf der Verteidiger ebenso wie für den Verzicht auf Rechtsmittel einer ausdrücklichen Ermächtigung, für die eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist. Gleiches gilt bezüglich des Einspruchs gegen einen Strafbefehl. Die Ermächtigung muss sich auf ein bestimmtes Rechtsmittel beziehen. Nicht ausreichend ist eine zu Beginn eines erstinstanzlichen Verfahrens erteilte generelle Ermächtigung.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

830. BGH 2 StR 635/25 – Urteil vom 20. Mai 2026 (LG Kassel)

Bedingter Tötungsvorsatz (Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit: voluntatives Element, Durchführung von Operationen durch nicht approbierte und nicht ausgebildete Anästhesistin, vorsatzkritische Umstände, Beweismäßigkeit).

§ 15 StGB; § 211 StGB; § 227 StGB; § 261 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung ist bedingter Tötungsvorsatz gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Dabei kann schon eine Gleichgültigkeit gegenüber dem zwar

nicht angestrebten, wohl aber hingenommenen Tod des Opfers die Annahme bedingten Tötungsvorsatzes rechtfertigen. Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.

2. Ob der Täter nach diesen rechtlichen Maßstäben bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Elemente im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen.

3. Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert insbesondere bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements regelmäßig erforderlich ist, dass sich der Tatrichter mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und dessen psychische Verfassung bei der Tatbegehung, seine Motivation und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände – insbesondere die konkrete Angriffsweise – mit in Betracht zieht. Dabei ist die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung wesentlicher Indikator sowohl für das Wissens- als auch für das Willenselement des bedingten Vorsatzes. Die Gefährlichkeit der Tathandlung und der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgeintritts sind jedoch keine allein maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung, ob ein Angeklagter mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat; vielmehr kommt es auch bei in hohem Maße gefährlichen Handlungen auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei hat der Tatrichter die im Einzelfall in Betracht kommenden, einen Vorsatz in Frage stellenden Umstände in seine Erwägungen einzubeziehen. Diese Prüfung muss stets auf den Zeitpunkt der jeweiligen Tatbegehung (durch Tun oder Unterlassen) bezogen sein.

4. Zum Tötungsvorsatz und vorsatzkritischen Umständen im Fall einer Anästhesistin ohne Medizinstudium und ohne Approbation, die an einer Operation mitwirkt und Behandlungsfehler mit tödlichem Ausgang begeht.

793. BGH 1 StR 546/25 – Beschluss vom 30. April 2026 (LG Traunstein)

Konkurrenzen (Voraussetzungen der Gesetzeseinheit; Tateinheit durch Klammerwirkung); Zwangsarbeit (Begriff des Veranlassens; Begriff der ausbeuterischen Beschäftigung; restriktive Auslegung; Subsidiarität der Strafbarkeit wegen Wucher; Tateinheit mit Verstößen gegen das SchwarzArbG).

§ 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB; § 10 Abs. 1 SchwarzArbG; § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) SchwarzArbG; § 52 StGB

1. Werden durch dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt, ist grundsätzlich von Tateinheit gemäß § 52 Abs. 1 Alternative 1 StGB auszugehen, um der Klarstellungsfunktion zu genügen. Von diesem Grundsatz sind die Fallgruppen der Gesetzeseinheit ausgenommen. Diese verbindet der Gedanke, dass ein Verhalten zwar mehrere Strafvorschriften erfüllt, jedoch zur Erfassung des Unrechtsgehalts der Tat bereits die Anwendung eines Tatbestands

ausreicht. Maßgeblich für diese Wertung sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Rechtsgüter, gegen die sich der Angriff des Täters richtet, und die Ausgestaltung der Tatbestände, die das Rechtsguts muss eine – wenn auch nicht notwendige, so doch regelmäßige – Erscheinungsform der Verwirklichung des anderen Tatbestands sein; die weitergehende Strafnorm oder diejenige mit der schärferen Strafordrohung verdrängt dann die andere.

2. Voraussetzung für die Annahme von Tateinheit durch Klammerwirkung ist, dass die Ausführungshandlungen zweier an sich selbständiger Delikte zwar nicht miteinander, wohl aber mit der Ausführungshandlung eines dritten Tatbestands (teil-)identisch sind und dass zwischen wenigstens einem der beiden an sich selbständigen Delikte und dem sie verbindenden Delikt zumindest annähernde Wertgleichheit besteht oder die verklammernde Tat die schwerste ist.

3. Hinter dem Straftatbestand der Zwangsarbeit (§ 232b Abs. 1 Nr. 1, § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB) tritt der (Lohn-)Wucher (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) als subsidiär zurück.

4. Die Straftatbestände des § 10 Abs. 1 SchwarzArbG i.V.m. § 404 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 SGB III, § 4a Abs. 5 Satz 1, 2 AufenthG und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) SchwarzArbG i.V.m. § 404 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 SGB III, § 4a Abs. 5 Satz 1, 2 AufenthG stehen zu § 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit.

5. Das Tatbestandsmerkmal „veranlasst“ im Straftatbestand der Zwangsarbeit (§ 232b StGB) ist weitgehend wie „dazu bringen“ aus § 233 StGB aF auszulegen.

6. Das Gleichsetzen der „ausbeuterischen Beschäftigung“ mit den weit schwerer wiegenden Abhängigkeitsverhältnissen wie „Sklaverei, Leibeigenschaft“ oder „Schuld-knechtschaft“ in § 232b StGB erfordert als Korrektiv eine restriktive Auslegung über das Tatbestandsmerkmal ‚rück-sichtslos‘ aus dem in Bezug genommenen § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB. Voraussetzung ist mithin „ein übersteigertes Gewinnstreben, das keine Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Opfers bzw. keine Rücksicht auf die Folgen für dieses nimmt.“

800. BGH 2 StR 148/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Aachen)

Mittäterschaft (Tatplan: Exzess, Tötungsvorsatz bei verabredeten Messerstichen, Abgrenzung von Lebensgefährdungs- und Tötungsvorsatz, Rückschaufehler, nachträgliche Wahrnehmungen); Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot: Tatbegehung aus Langeweile; Unmöglichkeit konkreter Feststellungen zum Tatmotiv).

§ 15 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

1. Jeder Mittäter ist für ein Handeln anderer Beteiligter im Hinblick auf eine Vorsatztat nur im Rahmen seines eigenen Vorsatzes verantwortlich. Selbst wenn dieser Vorsatz, dem Tatplan entsprechend, auch den Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs umfasst, folgt daraus noch nicht ohne weiteres, dass ein Mittäter, der ein solches Werkzeug nicht

selbst einsetzt, auch bedingten Vorsatz zur Tötung des Opfers hat. Ob bedingter Tötungsvorsatz vorliegt, ist hinsichtlich jedes Tatbeteiligten in einer Gesamtschau aller ihn betreffenden objektiven und subjektiven Tatumstände genau zu prüfen.

2. Für die Abgrenzung von bedingtem Tötungsvorsatz zur bewussten Fahrlässigkeit kommt es nicht auf die mangelnde Möglichkeit des nicht eigenhändig handelnden Mittäters an, selbst die Schwere und Gefährlichkeit des Waffeneinsatzes zu begrenzen, sondern darauf, ob er auf eine solche Dosierung des Einsatzes durch den eigenhändig angreifenden Komplizen vertraut oder aber eine auch tödliche Wucht des Angriffs billigend in Kauf nimmt.

3. Vorsätzlich im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB handelt der Täter, wenn er wenigstens mit einem bedingten Körperverletzungsvorsatz auch diejenigen Umstände erkennt (§ 16 Abs. 1 StGB), aus denen sich in der konkreten Situation die allgemeine Gefährlichkeit seines Tuns für das Leben des Opfers ergibt. Nicht erforderlich ist, dass er diese von ihm erkannten Umstände auch als lebensgefährdend bewertet. Jedoch muss die Körperverletzungshandlung auch nach der Vorstellung des Täters auf mehr als eine Körperverletzung, nämlich auf Lebensgefährdung „angelegt“ gewesen sein. Bedingter Tötungsvorsatz ist demgegenüber gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein.

4. Aus der nachträglichen Wahrnehmung des Fluchtverhaltens des Geschädigten und danach des Mittäters kann jedenfalls nicht unmittelbar auf eine im Sinne von Tötungsvorsatz noch darüber hinausgehende Vorstellung des Angeklagten von der Wirkung der Handlungen zum Zeitpunkt der Erbringung seiner Tatbeiträge geschlossen werden.

5. Die strafschärfende Berücksichtigung des Umstandes, der Angeklagte habe die Tat (auch) ohne nachvollziehbaren Grund lediglich aus Langeweile und dem Wunsch begangen, den Abend spannender zu gestalten, kann gegen § 46 Abs. 3 StGB verstoßen. Nachvollziehbare, verständliche Motive für eine Tatbegehung können sich strafmildernd auswirken; ihr Fehlen berechtigt nicht dazu, diesen Umstand zu Lasten des Täters zu berücksichtigen.

6. Die Unmöglichkeit von konkreten Feststellungen zum Vorliegen verschiedener für möglich erachteter Tatmotive trägt für sich nicht die zum Nachteil des Täters gezogene Schlussfolgerung, er habe die Tat ohne jedes nachvollziehbare Motiv begangen.

901. BGH 6 StR 23/26 – Beschluss vom 31. März 2026 (LG Hannover)

Gefährliche Körperverletzung; Nachstellung; Notwehr (Notwehrlage: Berücksichtigung der dem Angeklagten günstigsten Sachverhaltsmöglichkeit bei unklarer Beweislage, Dauer des Angriffs; Einsatz eines Messers durch den Notwehrübenden).

§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB; § 238 StGB; § 32 Abs. 1, Abs. 2 StGB

1. Eine in einer Notwehrlage verübte Tat ist nach § 32 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das mildeste Abwehrmittel handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer objektiven Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung beurteilt werden. Können sichere Feststellungen zu den Einzelheiten des äußeren Geschehens trotz Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel und Beweisanzeichen nicht getroffen werden, darf sich dies nicht zu Lasten des Angeklagten auswirken. Es ist vielmehr von der für den Angeklagten günstigsten Möglichkeit auszugehen, die nach den gesamten Umständen in Betracht kommt. Dies gilt auch dann, wenn aus tatsächlichen Gründen die Voraussetzungen des § 32 StGB nicht eindeutig auszuschließen sind, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begründete Zweifel bleiben, ob die Tat gerechtfertigt ist oder nicht.

2. Ein Angriff dauert nach einer Verletzungshandlung so lange an, wie eine Wiederholung und damit ein erneuter Umschlag in eine Verletzung unmittelbar zu befürchten ist. Dabei kommt es auf die objektive Sachlage an. Entscheidend sind nicht die Befürchtungen des Angegriffenen, sondern die Absichten des Angreifers und die von ihm ausgehende Gefahr einer neuerlich oder unverändert fortdauernden Rechtsgutsverletzung.

3. Wenn sichere Feststellungen zu Einzelheiten des Geschehens trotz Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel und Beweisanzeichen nicht getroffen werden können, ist von der für den Angeklagten günstigsten Möglichkeit auszugehen, die nach den gesamten Umständen in Betracht kommt.

4. Der Einsatz eines Messers durch den Notwehrübenden ist nicht von vornherein unzulässig. Denn wenn eine Person rechtswidrig angegriffen wird, ist sie grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet. Dazu zählt auch der Einsatz von Waffen. Auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel muss der Angegriffene hingegen nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht.

878. BGH 4 StR 148/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Koblenz)

Versuchter Totschlag; Rücktritt vom Versuch des Totschlags bei mehreren Beteiligten (unzureichende Erörterung durch das Gericht; Voraussetzungen: keine Rücksicht auf das Vorliegen eines beendeten oder unbendeten Versuchs, Zielen auf die bewusste Verhinderung der Tatvollendung, Möglichkeit eines Rücktritts durch schlichtes Unterlassen, einvernehmliches Nichtweiterhandeln); gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (schutzzweckorientierte Auslegung der „verkehrsspezifischen Gefahr“: Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte); unerlaubtes Führen einer Schusswaffe.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG

1. Die angesichts der Beteiligung mehrerer an dem Tötungsversuch anwendbare Vorschrift des § 24 Abs. 2 StGB verlangt ohne Rücksicht auf die Frage, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt, die bewusste Verhinderung der Tatvollendung. Dabei bestehen grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie beim Alleintäter, so dass insbesondere das Verhalten des Zurücktretenden für das Ausbleiben der Vollendung zumindest mitursächlich werden muss. Das die Tatvollendung verhindernde Verhalten muss allerdings nicht notwendig in einem auf die Erfolgsabwendung gerichteten aktiven Tun liegen. Kann einer von mehreren Tatbeteiligten den noch möglichen Eintritt des Taterfolgs allein dadurch vereiteln, dass er seinen vorgesehenen Tatbeitrag nicht erbringt oder nicht fortführt, so verhindert bereits seine Untätigkeit oder sein Nichtweiterhandeln die Tatvollendung. Ist dem Beteiligten dies im Zeitpunkt der Verweigerung oder des Abbruchs seiner Tatbeteiligung bekannt und handelt er dabei freiwillig, liegen damit die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 24 Abs. 2 Satz 1 StGB vor. Ein solcher Rücktritt eines Tatbeteiligten durch schlichtes Unterlassen kommt in Betracht, wenn nach seiner Vorstellung ohne ihn der verabredete Plan nicht zu verwirklichen ist, etwa wenn nur er über die erforderlichen Tatwerkzeuge oder Fertigkeiten verfügt. Gleiches gilt, wenn ein Beteiligter seinen Tatbeitrag in der begründeten Überzeugung verweigert, die anderen Tatbeteiligten würden die Tat allein aufgrund seiner Untätigkeit nicht weiter durchführen, oder wenn alle Tatbeteiligten im Falle eines unbeendeten Versuchs einvernehmlich nicht mehr weiterhandeln, obwohl sie den Taterfolg noch herbeiführen könnten.

2. In Bezug auf die für die Gefährdung des Straßenverkehrs erforderliche verkehrsspezifische Gefahr gilt, dass der Tatbestand des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB zwar auch dann erfüllt sein kann, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führt. Allerdings gebietet der Schutzzweck eine restriktive Auslegung der Norm dergestalt, dass unter einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert nur solche Gefahren verstanden werden dürfen, die jedenfalls auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte (Dynamik des Straßenverkehrs) zurückgehen.

814. BGH 2 StR 404/25 – Urteil vom 22. April 2026 (LG Frankfurt am Main)

Rücktritt (Fehl Schlag: Rücktrittshorizont; Freiwilligkeit: Berücksichtigung äußerer Gegebenheiten, Beweiswürdigung, Zweifelssatz); Heimtücke (Arglosigkeit: Angriff unmittelbar nach Verlust der Arglosigkeit).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 261 StPO

Die Freiwilligkeit des Rücktritts erfordert, dass der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und er die Ausführung seines Tatplans noch für möglich hält, er also weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert noch durch seelischen Druck unfähig geworden ist, die Tat zu vollbringen (st. Rspr.). Dabei ist maßgebliche

Beurteilungsgrundlage nicht die objektive Sachlage, sondern die Vorstellung des Täters. Die äußeren Gegebenheiten sind jedoch insoweit von Bedeutung, als sie Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters ermöglichen. Dabei stellt die Tatsache, dass der Anstoß zum Umdenken von außen kommt oder die Abstandnahme von der Tat erst nach dem Einwirken eines Dritten erfolgt, für sich genommen die Autonomie der Entscheidung des Täters nicht in Frage. Wird jedoch durch von außen kommende Ereignisse aus Sicht des Täters ein Hindernis geschaffen, das einer Tatvollendung zwingend entgegensteht, ist er nicht mehr Herr seiner Entschlüsse und eine daraufhin erfolgte Abstandnahme von der weiteren Tatausführung als unfreiwillig anzusehen. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn unvorhergesehene äußere Umstände dazu geführt haben, dass bei weiterem Handeln das Risiko, angezeigt oder bestraft zu werden, unvertretbar anstiege. Verbleibende Zweifel an der Freiwilligkeit des Rücktritts sind grundsätzlich zugunsten des Täters zu lösen.

932. BGH 5 StR 30/26 – Urteil vom 17. Juni 2026 (LG Berlin I)

Körperverletzung; straflose Beteiligung an der Selbstgefährdung und strafbare Fremdverletzung (Täterschaft und Teilnahme; Handlungsherrschaft; überlegenes Risikowissen; Irrtum; Intoxikation; objektive Zurechnung).

§ 223 StGB; § 25 StGB

Maßgebliches Abgrenzungskriterium zwischen strafloser Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung und einer strafbaren Fremdgefährdung ist die Trennlinie zwischen Täterschaft und Teilnahme. Eine strafrechtlich relevante Handlungsherrschaft kann einem Täter dann zuwachsen, wenn und soweit die Freiverantwortlichkeit des Selbstgefährdungsentschlusses beeinträchtigt ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Täter kraft überlegenen Wissens das Risiko besser erfasst als derjenige, der sich selbst gefährdet. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dieser einem Irrtum unterliegt, der seine Selbstverantwortlichkeit ausschließt oder er infolge einer Intoxikation zu einer Risikoabwägung nicht mehr hinreichend in der Lage ist.

894. BGH 4 StR 71/26 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Mönchengladbach)

Gewerbsmäßige Hehlerei; Wohnungseinbruchdiebstahl; Diebstahl; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (paranoide Schizophrenie; wahnhafte Annahme der Verfolgung durch die Polizei; Erfordernis der mehrstufigen Prüfung der verminderten oder ausgeschlossenen Schuldfähigkeit; Darlegungsanforderungen für das Tatgericht; Berücksichtigung des konkreten Tatgeschehens); Anforderungen an die tatrichterliche Darstellung einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung (DNA-Spuren). § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 229 StGB; § 113 StGB; § 21 Abs. 1 StVG; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

1. Die Entscheidung, ob die Schuldfähigkeit eines Angeklagten zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB

bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, erfordert prinzipiell eine mehrstufige Prüfung. Zunächst ist die Feststellung erforderlich, dass bei dem Angeklagten eine psychische Störung vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Sodann sind der Ausprägungsgrad der Störung und deren Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters zu untersuchen. Durch die festgestellten psychopathologischen Verhaltensmuster muss die psychische Funktionsfähigkeit des Täters bei der Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Hierzu ist der Richter für die Tatsachenbewertung auf die Hilfe eines Sachverständigen angewiesen. Gleichwohl handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei gesichertem Vorliegen eines psychiatrischen Befunds wie bei der Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit um Rechtsfragen. Deren Beurteilung erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.

2. Wenn sich der Tatrichter darauf beschränkt, sich der Beurteilung eines Sachverständigen zur Frage der Schuldfähigkeit anzuschließen, muss er dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist.

3. Für die Frage eines Ausschlusses oder einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit kommt es maßgeblich darauf an, in welcher Weise sich die festgestellte und unter eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumierende Störung bei Begehung der jeweiligen Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation ausgewirkt hat. Die Beurteilung der Auswirkung der festgestellten Störung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit kann daher – von offenkundigen Ausnahmefällen abgesehen – nicht abstrakt, sondern nur in Bezug auf eine bestimmte Tat erfolgen. Beurteilungsgrundlage ist das konkrete Tatgeschehen, wobei neben der Art und Weise der Tatausführung auch die Vorgeschichte, der Anlass zur Tat, die Motivlage des Angeklagten und sein Verhalten nach der Tat von Bedeutung sein können.

4. Das Tatgericht ist gemäß §§ 261, 267 StPO verpflichtet, in den Urteilsgründen darzulegen, dass seine Überzeugung auf einer umfassenden, von rational nachvollziehbaren Erwägungen bestimmten Beweiswürdigung beruht. Die wesentlichen Beweiserwägungen sind in den schriftlichen Urteilsgründen so darzulegen, dass die tatgerichtliche Überzeugungsbildung für das Revisionsgericht nachvollziehbar und auf Rechtsfehler hin zu überprüfen ist. Im Falle der Verurteilung des Angeklagten ist das Tatgericht grundsätzlich verpflichtet, die für den Schuldspruch wesentlichen Beweismittel im Rahmen seiner Beweiswürdigung heranzuziehen und einer erschöpfenden Würdigung zu unterziehen.

5. Die Ergebnisse einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung sind so darzustellen, dass sie nachvollziehbar sind. Bei DNA-Einzelspuren genügt die Mitteilung der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage in numerischer Form. Bei DNA-Mischspuren muss grundsätzlich mitgeteilt werden, wie viele DNA-Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen mit den DNA-Merkmalen des Angeklagten ergaben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination bei einer weiteren Person zu erwarten ist. Bei Mischspuren, in denen eine Hauptkomponente erkennbar ist, deren Peakhöhen bei allen heterozygoten Systemen im Verhältnis von 4:1 zu denjenigen der Nebenkomponekte stehen, genügt ausnahmsweise die Mitteilung des Ergebnisses der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung in numerischer Form.

896. BGH 6 StR 131/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Besonders schwerer räuberischer Diebstahl durch Einsatz von Pfefferspray zur Beutesicherung; gefährliche Körperverletzung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 252 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 64 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

Eine Drogenabhängigkeit als solche vermag die Annahme verminderter Schuldfähigkeit nicht zu begründen. Diese ist vielmehr bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, etwa wenn ein langjähriger Betäubungsmittelmissbrauch zu schwersten Persönlichkeitsänderungen geführt hat, der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu beschaffen, oder unter Umständen, wenn er die Tat im Zustand eines akuten Rauschs verübt.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

892. BGH 4 StR 679/25 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Essen)

BGHSt; keine bloße „Gehilfenbande“ bei Bandendelikten, die keine Mitwirkung eines anderen

Bandenmitglieds erfordern; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

§ 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 25 StGB; § 27 Abs. 1 StGB

1. Eine Bande setzt jedenfalls bei Tatbeständen, die keine Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds erfordern, voraus, dass mindestens einem Beteiligten nach der Bandenabrede Aufgaben zufallen sollen, die sich bei wertender Betrachtung als täterschaftliches Handeln darstellen. Eine Bandenbeihilfe sieht das Gesetz insoweit nicht vor. (BGHSt)

2. Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstypus zu begehen. Danach unterscheidet sich die Bande von der Mittäterschaft durch das Element der auf eine gewisse Dauer angelegten Verbindung zu zukünftiger gemeinsamer Deliktsbegehung. Ein gefestigter Bandenwille oder ein Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse ist nicht erforderlich. Mitglied einer Bande kann auch derjenige Tatbeteiligte sein, dem nach der Bandenabrede nur Aufgaben zufallen, die sich bei wertender Betrachtung als Gehilfenfähigkeit darstellen. Die Bandenabrede muss nicht ausdrücklich getroffen werden; vielmehr genügt jede Form auch stillschweigender Vereinbarung, die aus dem wiederholten deliktischen Zusammenwirken mehrerer Personen hergeleitet werden kann. (Bearbeiter)

3. Die gemeinsame Abrede darf sich daher bei Tatbeständen, die wie § 30a Abs. 1 BtMG keine Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds erfordern, nicht darauf beschränken, dass die an ihr Beteiligten lediglich Dritten Beihilfe zu deren Taten leisten. (Bearbeiter)

4. Bei Bandendelikten, die kein Mitwirkungsmerkmal im Tatbestand enthalten, genügt die Realisierung der im bandenmäßigen Zusammenschluss liegenden Organisationsgefahr, indem ein Bandenmitglied die Tat für die Bande begeht. Die erhöhte Strafandrohung greift ihrem Sinn und Zweck nach nicht, wenn sich der Zusammenschluss allein darauf richtet, die Straftaten ihm nicht angehörender Haupttäter zu fördern. Denn die Durchführung der einzelnen Taten hängt typischerweise von den die Tatherrschaft innehabenden Haupttätern ab, die sich gerade nicht dahin gebunden haben, in Zukunft gemeinsam Straftaten zu begehen, und sich daher keinen hiermit verbundenen gruppenspezifischen Prozessen ausgesetzt sehen. Der Zusammenschluss aus (mindestens) drei Gehilfen ist hingegen nicht imstande, aus den Reihen seiner Mitglieder heraus eine der vorgesehenen Straftaten zu begehen. Wird auch die Durchführung von Delikten durch die Unterstützung der verbundenen Gehilfen – deren organisiertes Vorgehen als solches straferschwerend berücksichtigt werden darf – gefördert oder gar erst ermöglicht, verwirklicht sich in der unterstützten Straftat eines Dritten doch kein aus der gemeinsamen Abrede hervorgehendes selbständiges Unrecht. Damit fehlt es an einer (eigenständigen) Realisierung der mit einem bandenmäßigen Zusammenschluss verbundenen Organisationsgefahr, die allein die erhöhte gesetzliche Strafdrohung zu rechtfertigen vermag. (Bearbeiter)

5. Die Bandenabrede ist dann nicht auf eine täterschaftliche Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gerichtet, wenn die von den Hinterleuten als Haupttäter entsandten Kuriere die Einfuhr selbst

vollenden und den Tätern – hinsichtlich des Einfuhrvorgangs selbst – keine Tatherrschaft zukommt; die verabredeten Tathandlungen stellen sich dann auch insoweit nur als Beihilfe zur Betäubungsmittelfuhr dar. In Fällen, in denen der Kurier das Flugzeug im Ausland nicht bestiegen hat, fehlt es zudem am unmittelbaren Ansetzen zur Einfuhr. (Bearbeiter)

867. BGH 3 StR 97/26 – Beschluss vom 10. Juni 2026 (LG Bad Kreuznach)

BGHR; Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (dienstliche Äußerungen von Amtsträgern; heimliche Tonaufnahme einer Vernehmung); Brandstiftung (dauerhaft unbewohnte Gebäude; „Lost Places“).

§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB; Art. 6 DSGVO

1. Dienstliche Äußerungen von Amtsträgern gegenüber Dritten können Gegenstand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes sein. Die heimliche private Tonaufnahme einer Vernehmung ist grundsätzlich unbefugt, wenn zur Verfügung stehende verfahrensrechtliche Möglichkeiten einer offenen Aufnahme nicht genutzt werden. (BGHR)

2. Dass § 201 StGB im Abschnitt über die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs verortet ist, den der Gesetzgeber zugleich als geschütztes Individualrechtsgut angesehen hat, spricht nicht für eine engen, bestimmte Personen von dem Anwendungsbereich ausnehmende Auslegung. Amtsträgern kommen ebenfalls Persönlichkeitsrechte zu; deren wirksamer Schutz liegt im öffentlichen Interesse. (Bearbeiter)

3. In der Regel ergibt sich weder nach § 34 StGB noch nach Art. 6 Abs. 1 UA. 1 lit. f DSGVO ein Erfordernis für heimliche Tonaufnahmen einer Vernehmung, da grundsätzlich vorrangig auf verfahrensrechtlich zur Verfügung stehende Möglichkeiten – wie etwa im Begehren einer nach § 136 Abs. 4 Satz 1 möglichen Aufzeichnung der Vernehmung – zurückzugreifen ist. (Bearbeiter)

4. Der Strafbarkeit nach § 306 StGB steht nicht entgegen, wenn ein Hof bereits länger unbewohnt ist, zumal dies einer sporadischen Nutzung durch Menschen, etwa im Rahmen einer „Lost-Place-Tour“ oder durch Obdachlose, nicht entgegensteht. (Bearbeiter)

857. BGH 3 StR 538/25 – Beschluss vom 15. April 2026 (OLG Koblenz)

BGHR; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (Täterschaft und Teilnahme).

§ 83 StGB; § 27 StGB

Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ist nach den allgemeinen Grundsätzen möglich. Sie ist nicht wegen der Struktur dieses Straftatbestandes oder unter übergeordneten Gesichtspunkten generell ausgeschlossen. (BGHR)

819. BGH 2 StR 516/24 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Gera)

Freispruch vom Vorwurf der Rechtsbeugung (Erlass einer einstweiligen Verfügung trotz Ausschlusses von der Mitwirkung an der Sache: Verwandtschaft von Richter

und Antragsteller; elementarer Rechtsverstoß: bewusst gesetzesfernes Handeln, objektiv willkürliche Zuständigkeitsanmaßung, sachwidrige Motivation, Vorsatz und Rechtsirrtum bezüglich fehlender Zuständigkeit, Berücksichtigung der Entscheidungsbegründung, heimliches Vorgehen, Absehen von der Anhörung des Antragsgegners, Annahme besonderer Dringlichkeit bei Eilrechtsschutz, irrige Annahme des Rechtswegs, nachträgliche Änderung der Rechtslage); Infektionsschutzrecht (Hausrecht von Alten- und Pflegeheimen: Zugangsanspruch von Seelsorgern; allgemeines Persönlichkeitsrecht).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 339 StGB; § 13 GVG; § 17 Abs. 2 GVG; § 17a Abs. 2 GVG; § 41 Nr. 3 ZPO; § 47 ZPO; § 924 ZPO; § 936 ZPO; § 937 Abs. 2 ZPO; § 267 StPO; § 30 Abs. 4 IfSG; § 9 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO

1. Als Beugung des Rechts im Sinne von § 339 StGB kommen nur elementare Rechtsverstöße in Betracht. Erfasst sind nur Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben.

2. Eine unrichtige Rechtsanwendung oder Ermessensausübung reicht daher für die Annahme einer Rechtsbeugung selbst dann nicht aus, wenn sich die getroffene Entscheidung als unvertretbar darstellt; insoweit enthält das Merkmal der Beugung des Rechts ein normatives Element, dem die Funktion eines wesentlichen Regulativs zukommt. Die Beurteilung, ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, der das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert und den Vorwurf der Rechtsbeugung begründet, erfolgt auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung sämtlicher objektiver und subjektiver Umstände. Innerhalb dieser Prüfung kann neben dem objektiven Gewicht und dem Ausmaß des Rechtsverstoßes insbesondere Bedeutung erlangen, von welchen Motiven sich der Richter oder Amtsträger leiten ließ. Bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht kann daneben auch Bedeutung erlangen, welche Folgen er für eine Partei hatte und inwieweit die Entscheidung materiell rechtskonform blieb.

3. Zugunsten oder zum Nachteil eines Verfahrensbeteiligten wirkt sich eine Beugung des Rechts nach § 339 StGB aus, wenn sie den Beteiligten besser oder schlechter stellt, als er bei richtiger Rechtsanwendung stünde. Da Rechtsbeugung auch durch eine Verletzung von Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften möglich ist (vgl. § 339 StGB: „bei der Leitung einer Rechtssache“), diesbezügliche Verstöße aber für das Ergebnis indifferent sein können, ist hier nicht erforderlich, dass ein konkret fassbarer Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr, dass der Entscheidungsträger durch die Verletzung von Verfahrens- oder Zuständigkeitsvorschriften die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet. Mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal der Benachteiligung kommt es demnach nicht entscheidend auf die materielle Richtigkeit der „Endentscheidung“ an; eine Benachteiligung kann auch in der

Verschlechterung der prozessualen Situation der Verfahrensbeteiligten liegen.

4. Hierfür reicht jedoch die bewusste Inanspruchnahme einer nicht bestehenden Zuständigkeit allein noch nicht aus, selbst dann nicht, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt nachvollziehbar ist und deshalb objektiv willkürlich erfolgte. Erst wenn der Richter sich von den für das weitere Verfahren geltenden Rechtsregeln abwendet, weil er mit der Zuständigkeitsanmaßung weitergehende Ziele verfolgt, besteht eine konkrete Gefahr für die richtige Rechtsanwendung. Maßgeblich ist daher, dass der Entscheidungsträger die Zuständigkeit in der Absicht an sich gezogen hat, um auf ein von ihm bereits vorgefasstes Ergebnis hinzuwirken.

5. Hiervon ist ohne Weiteres etwa dann auszugehen, wenn das Tätigwerden dazu dient, ein mit Verfahrensbeteiligten zuvor abgesprochenes Ergebnis zu erreichen. Aber auch Absprachen, die das Prozessverhalten einer Partei bewusst so gestalten, dass der Richter anstelle des eigentlich zuständigen über den Verfahrensgegenstand entscheiden kann, deuten auf eine sachfremde Motivation hin. Gleichfalls kann auch das aktive Hinwirken des Richters auf die Initiierung eines Verfahrens dafür sprechen, dass er es in seine Zuständigkeit bekommen möchte, um es seiner vorgefassten Absicht entsprechend entscheiden zu können.

6. In subjektiver Hinsicht wird eine „Beugung des Rechts“ nicht schon durch jede (bedingt) vorsätzlich begangene Rechtsverletzung verwirklicht. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass der Richter sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Der Täter des § 339 StGB muss also einerseits die Unvertretbarkeit seiner Rechtsansicht für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben; andererseits muss er sich der grundlegenden Bedeutung der verletzten Rechtsregel für die Verwirklichung von Recht und Gesetz bewusst gewesen sein. Dabei schließt allein der Wunsch oder die Vorstellung des Richters, „gerecht“ zu handeln oder „das Richtige“ zu tun, eine Rechtsbeugung nicht aus. Daneben muss der Täter für möglich halten und billigend in Kauf nehmen, dass seine fehlerhafte Entscheidung zur Bevorzugung oder Benachteiligung eines Verfahrensbeteiligten führt.

7. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung durch einen mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandten und deshalb gemäß § 41 Nr. 3, § 47 ZPO von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossenen Richter stellt einen objektiv schwerwiegenden Rechtsfehler dar. Der in allen Verfahrensordnungen geregelte Ausschluss naher Verwandter ist einfachgesetzliche Ausprägung der in Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Art. 92, 97 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wurzelnden Garantie richterlicher Unparteilichkeit und dient als solcher der Gewährleistung von Objektivität und Sachlichkeit der zur Entscheidung berufenen Richter, auf die jeder Bürger in besonderem Maße vertraut.

8. Bereits der Verstoß gegen eine gesetzliche Ausschlussbestimmung selbst ist gewichtiges Indiz einer tatbestandsmäßigen sachwidrigen Motivation, sodass eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung auch unabhängig von einem kollusiven Zusammenwirken mit einem Verfahrensbeteiligten in Betracht kommt.

9. Zu den Anforderungen an die Feststellung bzw. den Ausschluss eines Rechtsirrtums des Richters über einen gesetzlichen Mitwirkungsausschluss.

10. Zur unterbliebenen Offenlegung von Verwandtschaftsverhältnissen als mögliche Verdunkelungshandlung im Rahmen der Rechtsbeugung.

11. Zwar kann die Versagung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht nur ein Indiz für die Verfolgung vorgefasster Ziele sein, sondern auch für sich gesehen einen schwerwiegenden Rechtsverstoß begründen. Insbesondere darf von der Gewährung wenigstens kurzfristiger Äußerungsmöglichkeiten, wenn damit eine Gefährdung des Verfahrenszwecks nicht verbunden ist, auch nur dann ganz abgesehen werden, wenn eine vorprozessuale Erklärungsmöglichkeit bestand und gewährleistet ist, dass etwaiges vorprozessuales Verteidigungsvorbringen dem Gericht vollständig vorliegt. Allerdings können die Umstände des Einzelfalls ergeben, dass die unterbliebene Beteiligung des Antragsgegners erhebliches Verteidigungsvorbringen nicht vereitelt hat.

12. Zwar ist die Annahme, § 30 Abs. 4 IfSG als öffentlich-rechtliche Norm könne einen zivilrechtlichen Anspruch begründen, widersprüchlich und geht auch im Ergebnis fehl. Sie stellt sich im Kontext der Rechtsbeugung aber bloß als einfacher Rechtsirrtum dar.

13. Es bestand kein unbeschränktes Zugangsrecht von Seelsorgern zu privaten Alten- und Pflegeheimen analog § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG. Die Erwägung, ein zivilrechtlicher Zugangsanspruch gründe sich im Sinne einer mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten zusätzlich auf seine Berufsfreiheit aus Art. 12 GG i.V.m. Art. 4 GG, ist jedoch nicht unvertretbar. Darüber hinaus ließ sich im Einzelfall auch vertreten, ein eigener Anspruch des Antragstellers folge aus dem zwischen dem Heimbewohner und dem Antragsgegner geschlossenen Heimvertrag in Verbindung mit § 328 BGB.

14. Vertretbar war ferner die Annahme, es sei dem Antragsgegner nicht rechtlich unmöglich gewesen, dem Antragsteller Zutritt zur Betroffenen zu gewähren, weil ein Besuchsverbot für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG bestand (§ 9 Abs. 2 Satz 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO). Die Annahme eines besonders begründeten Ausnahmefalls nach § 9 Abs. 2 Satz 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO, der das Ermessen der Antragsgegnerin auf Zugangsgewährung auf null reduzierte und sie damit zugleich daran hinderte, gegen den Antragsteller ihr Hausrecht (§§ 858 ff., 903, 1004 BGB) geltend zu machen, durfte die Angeklagte unterstellen, ohne sich dadurch grundlegend von Recht und Gesetz abzuwenden.

15. Zur Relevanz nachträglicher Änderungen der Rechtslage für die Beurteilung des Rechtsverstoßes im Rahmen des § 339 StGB.

795. BGH 1 StR 95/26 – Urteil vom 8. Juli 2026 (LG Tübingen)

Erpresserischer Menschenraub (Begriff des Ausnutzens; erforderliche funktionaler und zeitlicher Zusammenhang zwischen Herrschaftsgewalt über das Opfer und Vermögensschädigung; Versuchsbeginn; Zeitpunkt der Tatvollendung; Konkurrenzverhältnis zum vollendeten Raub: Tateinheit); Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (zwingende Täterschaft bei eigenhändiger Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale).

§ 239a Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

1. Wie alle Begehungsweisen des § 239a Abs. 1 StGB erfordert auch die Ausnutzungsvariante einen funktionalen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der Herrschaftsgewalt über das Opfer und der abgenötigten Vermögensschädigung: Das Aufrechterhalten der Bemächtigungslage muss gerade der rechtswidrigen Bereicherung dienen; das Opfer muss während der Zwangslage am Vermögen geschädigt werden.

2. Erforderlich für den Versuchsbeginn ist ein „äußeres Verhalten“, das die neue Zielrichtung erkennen lässt.

3. Vollendet ist der erpresserische Menschenraub in seiner Ausnutzungsvariante, wenn der Täter in das Versuchsstadium der Erpressung bzw. des Raubs eingetreten ist.

4. Der erpresserische Menschenraub und der vollendete schwere Raub stehen auch in der Ausnutzungsvariante (§ 239a Abs. 1 zweiter Halbsatz StGB) zueinander in Tateinheit (§ 52 Abs. 1 Alternative 1 StGB). Die Vollendung der Bereicherung ist von der Konstellation, in der der Raub oder die (einfache oder räuberische) Erpressung nur versucht ist (§ 22 StGB), abzugrenzen. Im Versuchsfall wird die versuchte Erpressung oder der versuchte Raub vom vollendeten erpresserischen Menschenraub in der Ausnutzungsvariante konsumiert, da der Eintritt in das Versuchsstadium des Bereicherungsdelikts, wie ausgeführt, zwingende Voraussetzung für die Vollendung der Ausnutzungsvariante ist. Demgegenüber ist das „Mehr“ der Vollendung der Erpressung oder des Raubes im Schuldspruch zu erfassen.

940. BGH 5 StR 738/24 – Urteil vom 12. Juni 2026 (LG Berlin I)

Heimtücke (Arglosigkeit; schutzbereite Dritte; Personal auf Intensivstation); medizinische Rechtfertigung bei lebensbeendenden Maßnahmen (indirekte Sterbehilfe).

§ 211 StGB; § 212 StGB

1. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist das Tatopfer, wenn es bei Beginn der ersten mit Tötungsvorsatz geführten Tathandlung nicht mit einem Angriff auf Leib oder Leben rechnet. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer hierdurch in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers ausnutzt. Dies ist der Fall, wenn er sich bewusst ist, einen durch seine

Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen.

2. Ist das Opfer infolge seines geistigen und körperlichen Zustandes nicht mehr zu Argwohn und Gegenwehr fähig, so kann Bezugspunkt der Heimtücke ein schutzbereiter Dritter sein. Dies ist jede Person, die den Schutz des Opfers vor Leib- und Lebensgefahr dauernd oder vorübergehend übernommen hat und diesen im Augenblick der Tat entweder tatsächlich ausübt oder es deshalb nicht tut, weil sie dem Täter vertraut. Dass die Person rechtlich zum Schutz verpflichtet ist, ist weder erforderlich noch ausreichend; es kommt auf ihre tatsächliche Schutzbereitschaft an. Ärzte und Pflegekräfte einer Intensivstation sind regelmäßig als schutzbereite Dritte anzusehen, wenn sie den Schutz im Einzelfall wirksam erbringen können.

826. BGH 2 StR 614/25 – Urteil vom 3. Juni 2026 (LG Köln)

Sexueller Missbrauch von Kindern (Konkurrenzen: Tateinheit von §§ 176a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 23 Abs. 1 StGB mit § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB, Verdrängung des § 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB, Kognitionspflicht); Sichverschaffen kinderpornographischer Inhalte (Abgrenzung zu Vorbereitungshandlungen: Unternehmensdelikt, freiwillige Anfertigung und Übersendung der verlangten Fotos als wesentliche Zwischenakte); Herstellen kinderpornographischer Inhalte (mittelbare Täterschaft).

§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB; § 22 StGB; § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 176a Abs. 3 Satz 1 StGB; § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB; § 184b Abs. 3 Var. 2 StGB

1. § 184b Abs. 3 Var. 2 StGB ist als Unternehmensdelikt ausgestaltet. Es setzt das Unternehmen voraus, sich den Besitz an einem kinderpornographischen Inhalt zu verschaffen. Hierfür genügt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB der Versuch des Sichverschaffens. Für die Abgrenzung zu bloßen Vorbereitungshandlungen gelten die allgemeinen Regeln; es ist auf das unmittelbare Ansetzen im Sinne des § 22 StGB abzustellen.

2. Ein wesentlicher Zwischenakt kann darin liegen, dass das Sichverschaffen der Inhalte noch von der tatsächlichen Anfertigung und Übersendung der von den Geschädigten verlangten Fotos abhängt, die ihrem freien, jedenfalls nicht vorhersehbaren Willen unterliegen. Diese noch ausstehenden notwendigen Mitwirkungshandlungen auf Seiten der kindlichen Chatpartner stehen der Annahme als wesentliche Zwischenakte und damit der Anerkennung eines unmittelbaren Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung nur dann nicht entgegen, wenn es sich bei ihnen letztlich nur noch um untergeordnete, nach der Vorstellung des Angeklagten bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führende Mitwirkungshandlungen gehandelt hätte. Dies wäre der Fall gewesen, wenn mit einer Verweigerung einer weiteren Mitwirkung nach Lage der Dinge aus Sicht des Angeklagten nicht mehr ernsthaft zu rechnen war, etwa weil er sich die Willensfreiheit seiner Chatpartner einschränkender weiterer Umstände bewusst war. Als solche Umstände kommen eine – ggf. im Rahmen einer drängend manipulativen

Vorgehensweise – im Raum stehende Drohung oder die ausdrückliche Androhung, bereits erlangte Intim- bzw. Nacktfotos im Weigerungsfalle zu veröffentlichen oder sonst zu verbreiten.

3. Das Veranlassen eines strafunmündigen Kindes – hier zur Herstellung kinderpornographischer Inhalte (§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) – ist nur dann als mittelbare Täterschaft anzusehen, wenn dem Veranlassenden die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft zukommt, er das Geschehen also in tatsächlicher Hinsicht steuernd in den Händen hält. Ob dies der Fall ist, richtet sich nicht nach starren Regeln, sondern ist im Einzelfall durch wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens zu ermitteln. Von besonderer Bedeutung ist dabei, inwieweit der Strafunmündige nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der ihm angetragenen Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Ein dahingehendes Defizit begründet regelmäßig Steuerungsmacht und damit Tatherrschaft des Bestimmenden. Das Bestehen eines solchen Defizits mag zwar durch das kindliche Alter indiziert sein. Im Einzelfall ist allerdings, etwa aufgrund der Reife des Kindes, der Modalitäten seiner Beeinflussung oder der Offenkundigkeit des Tatumrechts, eine andere Bewertung möglich.

815. BGH 2 StR 460/25 – Beschluss vom 29. Juni 2026 (LG Gera)

Konkurrenzen bei Pornographiedelikten (gleichzeitiger Besitz mehrerer Inhalte auf verschiedenen Datenträgern; Tateinheit mit letzter Herstellungs- bzw. Verschaffungstat, Zweifelssatz, keine Teilidentität der Ausführungshandlungen).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB

In Fällen, in denen sich zum Beginn des Besitzes der nicht selbst hergestellten verbotenen Inhalte auch unter Ausschöpfung aller zu Gebote stehender Aufklärungsmöglichkeiten keine konkreten Feststellungen treffen lassen, neigt der Senat dazu, das Konkurrenzverhältnis unter Anwendung des Zweifelssatzes – zur Vermeidung jeder Beschwer – dahin aufzulösen, dass der Besitz weiterer verbotener Inhalte mit der letzten Herstellungstat (oder dem letzten Verschaffungsakt) in Tateinheit steht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 4. Juni 2024 – 2 StR 101/24, Rn. 7, und vom 25. März 2025 – 2 StR 479/24, Rn. 10). Diese konkurrenzrechtliche Bewertung weicht von der des 1. Strafsenats (vgl. BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – 1 StR 101/24, Rn. 5 ff.) und der des 4. Strafsenats (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2024 – 4 StR 309/24, Rn. 7) insofern ab, als der Senat bei ungeklärter und nicht mehr aufklärbarer Besitzlage Tateinheit nur mit der letzten Herstellungstat (oder dem letzten Verschaffungsakt) annimmt und bei Besitz fremder verbotener Inhalte gesichert erst nach der letzten Herstellungstat (oder dem letzten Verschaffungsakt) von Tatmehrheit ausgeht. Der Senat teilt nicht die Auffassung des 1. Strafsenats und des 4. Strafsenats, der konkurrenzrechtlich hinter die Tatvariante des Herstellens zurücktretende Besitz selbst hergestellter verbotener Inhalte werde, sofern der Täter zu einem späteren Zeitpunkt fremde verbotene Inhalte besitze, für die konkurrenzrechtliche Einordnung wieder relevant und trage unter dem Gesichtspunkt einer „Teilidentität der Ausführungshandlungen“ wegen einer Überschneidung mit dem Besitz nicht

selbst hergestellter verbotener Inhalte in keinem Fall eine tatmehrheitliche, aber in allen Fällen des Herstellens (oder Sichverschaffens) eigener verbotener Inhalte eine tateinheitliche Verurteilung wegen Besitzes fremder verbotener Inhalte.

813. BGH 2 StR 379/25 – Beschluss vom 5. Mai 2026 (LG Frankfurt am Main)

Sexuelle Nötigung (Gewalt; Abgrenzung zur sexuellen Belästigung); Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte (Konkurrenzen)
§ 52 StGB; § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 184b StGB; § 184c StGB; § 184h Nr. 1 StGB; § 184i Abs. 1 StGB

1. Entscheidend für das Vorliegen von Gewalt im Sinne des § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB ist eine Kraftentfaltung, die vom Opfer als körperlicher Zwang empfunden wird. Gewalt ist danach bereits etwa das mit nicht ganz unerheblicher Kraftentfaltung verbundene Festhalten des Opfers. Es stellt deshalb einen Einsatz von Gewalt dar, wenn der Angeklagte den auf einer Couch sitzenden Geschädigten umstößt, und erst recht, wenn er sich auf ihn legt.

2. Als erheblich im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB sind solche sexualbezogenen Handlungen zu werten, die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts besorgen lassen. Dazu bedarf es einer Gesamtbetrachtung aller Umstände im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Handlung für das jeweils betroffene Rechtsgut; unter diesem Gesichtspunkt belanglose Handlungen scheiden aus. Dem nicht bloß zufälligen oder nur ganz flüchtigen Anfassen der unbedeckten primären Geschlechtsorgane kommt – zumal bei einem minderjährigen Tatopfer – die notwendige Erheblichkeit regelmäßig ohne Weiteres zu, ohne dass dies noch näherer Erörterung bedürfte.

805. BGH 2 StR 257/25 – Urteil vom 3. Dezember 2025 (LG Gera)

Bedingter Tötungsvorsatz trotz ausbleibender lebensbedrohlicher Verletzungen (Schuss mit vollautomatischer Waffe durch ungeübten Schützen; Schläge mit der flachen Seite eines Klappspatens auf den Kopf; mehraktiges Geschehen; Erörterungsmangel; Beweiswürdigung: Rückschaufehler); unerlaubtes Führen einer Schusswaffe (Konkurrenzen: Besitz); sukzessive Mittäterschaft (abgeschlossenes Geschehen bei Schuss–

waffengebrauch); gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung; Berücksichtigung vorheriger Verletzungen); Auslagen des Angeklagten für erfolglose Revision des Nebenklägers bei ebenso erfolgloser Revision des Angeklagten.

§ 15 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 212 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 52 WaffG; § 261 StPO; § 473 Abs. 1 Satz 3 StPO

1. Zur Verwirklichung des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB genügt die (generelle) Eignung der Handlung, eine Lebensgefahr herbeizuführen. Um zu beurteilen, ob dies der Fall ist, sind alle konkreten Tatumstände einzubeziehen. Dazu gehört unter anderem die Konstitution des Opfers und die Intensität der Einwirkung, beispielsweise deren Art, Dauer und Stärke. Somit können grundsätzlich auch weit weniger intensive Handlungen eine das Leben gefährdende Behandlung darstellen, sofern sie etwa in größerer Zahl über längere Zeit hinweg vorgenommen werden oder andere Faktoren wie eine geschwächte Konstitution des Opfers hinzutreten.

2. Bei einem Geschehen, das schon vollständig abgeschlossen ist, zieht das Einverständnis des später Hinzutretenden trotz Kenntnis, Billigung und Ausnutzung der durch den anderen Mittäter geschaffenen Lage eine strafbare Verantwortung für das bereits abgeschlossene Geschehen nicht nach sich; eine Zurechnung im Wege der sukzessiven Mittäterschaft scheidet aus.

898. BGH 6 StR 164/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Weiden i.d.Opf.)

Sexueller Missbrauch von Kindern; Herstellen kinderpornographischer Inhalte (Herstellen der Inhalte zugleich zur Eigenbesitzverschaffung; Zurücktreten des Besitzes hinter das Herstellen).

§ 176 StGB; § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 StGB

In Fällen, in denen das Herstellen kinderpornographischer Inhalte zugleich der Verschaffung von Eigenbesitz dient und Herstellungs- und Beschaffungsakt daher zusammenfallen, tritt der als Auffangtatbestand konzipierte Besitz kinderpornographischer Inhalte hinter das Herstellen zurück. Von einer tateinheitlichen Begehungsweise zwischen Herstellen und Besitz ist nur dann auszugehen, wenn sich auf den Datenträgern neben den selbst hergestellten noch weitere inkriminierte Dateien befinden.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

789. BGH 1 StR 497/24 – Beschluss vom 8. Juni 2026 (LG Stuttgart)

Wertersatz einziehung (Abzugsverbot für die Tat gemachte Aufwendungen: nur solche Aufwendungen, die zum gleichen historischen Sachverhalt gehören,

kein Unrechtsbewusstsein erforderlich); Einziehung von Tatobjekten (Abgrenzung von Tatobjekt und Tatertrag: tatbestandsspezifische Wertung, gehandelte Finanzinstrumente kein Tatobjekt der Marktmanipulation).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; § 17 Abs. 2 StGB; § 74 Abs. 2 StGB; § 38 Abs. 2 Nr. 1 WpHG; § 39 Abs. 1 Nr. 1 WpHG; § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG aF

1. Dem Abzugsverbot des § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB steht es nicht entgegen, dass der Täter bei der Tat einem vermeidbaren Verbotsirrtum (§ 17 Satz 2 StGB) unterlag und leichtfertig verkannte, dass sein Handeln rechtswidrig war. Dass der Täter die Aufwendungen mit Unrechtsbewusstsein für das Begehen der vorsätzlichen Straftat investierte, ist keine Voraussetzung des Abzugsverbots des § 73d Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz StGB. Es reicht aus, wenn der Täter leichtfertig die Illegalität seines Handelns verkennt.

2. Dem Abzugsgebot des § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB unterfallen nur solche Kosten, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang gerade mit dem strafrechtswidrigen Erlangen des Vermögenswertes stehen. Von einem solchen kann jedenfalls nur dann die Rede sein, wenn die inmitten stehende Aufwendung zu dem historischen Sachverhalt der Art und Weise des Vereinnahmens des abzuschöpfenden Ertrags gehört (vgl. BGHSt 66, 83 Rn. 73).

3. Zwischen Tatertrag und Tatobjekt ist im Wege einer tatbestandsspezifischen Wertung nach Maßgabe des geschützten Rechtsguts der einschlägigen Strafvorschrift zu differenzieren (vgl. BGHSt 67, 87 Rn. 13, 20 ff.; BGHSt 62, 114 Rn. 16).

4. Ob gehandelte Finanzinstrumente Taterträge oder Tatobjekte sind, ist für alle von § 38 Abs. 2 Nr. 1, § 39 Abs. 1 Nr. 1, § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG aF erfassten Fälle einheitlich zu bestimmen. Danach stellen die gehandelten Finanzinstrumente keine Tatobjekte dar.

849. BGH 3 StR 248/25 – Urteil vom 16. März 2026 (LG Mönchengladbach)

Einziehung von Tatmitteln (Eigentümerstellung; Einziehung von Gegenständen im Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum Dritter; erforderliche Ermessensausübung des Tatgerichts); Strafzumessung (Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln mit erheblichem Wert; Berücksichtigung eines drohenden Bewährungswiderrufs); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (erforderliche Feststellungen zu Vorverurteilungen; notwendiger Nachteilsausgleich bei Bildung mehrerer Gesamtstrafen wegen Zäsurwirkung).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 55 StGB

1. Für die Anordnung der Einziehung von Tatmitteln hat das Tatgericht grundsätzlich Feststellungen zur Eigentümerstellung des Gegenstands zu treffen. Denn nach § 74 Abs. 3 Satz 1 StGB setzt eine Tatmitteleinziehung grundsätzlich voraus, dass der Angeklagte, dem gegenüber die Einziehung angeordnet wird, Eigentümer des betreffenden Gegenstandes ist. Ohne solche Feststellungen liegt regelmäßig ein Darstellungsmangel vor, sodass die Rechtmäßigkeit der Einziehung des Gegenstands nicht beurteilt werden.

2. Steht ein Pkw im Sicherungs- bzw. Vorbehaltseigentum der den Fahrzeugerwerb finanzierenden Bank, kommt eine

Einziehung des Pkw selbst in der Regel nicht in Betracht. In solchen Fällen kann nur der (Rück-)Übertragungsanspruch bzw. die Erwerbsanwartschaft des Täters eingezogen werden.

3. Zwar stellt die Einziehung eines dem Angeklagten gehörenden Gegenstandes von erheblichem Wert als Tatmittel gemäß § 74 Abs. 1 StGB regelmäßig eine Belastung für diesen dar, die bei der Strafzumessung zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Steht der Gegenstand aber im Sicherungseigentum bzw. Vorbehaltseigentum eines Dritten und kann deshalb (nur) ein (Rück-)Übertragungsanspruch bzw. eine Erwerbsanwartschaft des Angeklagten eingezogen werden, ist eine strafmildernde Berücksichtigung der Einziehungsentscheidung allenfalls in einem deutlich geringeren Umfang veranlasst.

4. Gebietet die Zäsurwirkung einzubeziehender Vorverurteilungen die Bildung mehrerer Gesamtstrafen, hat das Gericht einen sich daraus möglicherweise für den Angeklagten ergebenden Nachteil infolge eines zu hohen Gesamtstrafübels auszugleichen. Es muss deshalb darlegen, dass es sich dieser Sachlage bewusst gewesen ist, und erkennen lassen, dass es das Gesamtmaß der Strafen für schuldangemessen gehalten hat.

5. Ein möglicher Bewährungswiderruf als Konsequenz eines bewussten Bewährungsbruchs durch den Täter ist daher regelmäßig nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen strafmildernd zu berücksichtigen.

852. BGH 3 StR 406/25 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Düsseldorf)

Abgrenzung zwischen Einziehungsbeteiligten und Nebenbetroffenen im selbständigen Einziehungsverfahren; Wertersatzeinziehung; erweiterte selbstständige Einziehung (Surrogat; Einziehung eines Auszahlungsanspruchs gegen die Justizkasse).

§ 424 Abs. 1 StPO; § 435 StPO; § 438 StPO; § 73c StGB; § 76a Abs. 4 StGB

1. Adressat des § 76a Abs. 4 StGB ist ausschließlich derjenige, der durch die Sicherstellung des einzuziehenden Gegenstands betroffen ist, wobei sie auf dem Verdacht einer Katalogtat im Sinne von Satz 3 beruhen muss, deretwegen er nicht verfolgt oder verurteilt werden kann. Als Einziehungsbeteiligter kommt mithin nur in Betracht, wer zuletzt die Verfügungsgewalt über den mutmaßlich inkriminierten Gegenstand hatte.

2. Ein Nebenbetroffener wird nicht durch eine derartige Anordnung zum Einziehungsbeteiligten, wenn seine Teilhabe an dem Verfahren vom Gericht irrtümlich auf § 424 Abs. 1 StPO gestützt wird.

3. § 76a Abs. 4 StGB sieht für die erweiterte selbstständige Einziehung rechtstechnisch keine Wertersatzeinziehung vor. Eine – umstrittene – ausnahmsweise analoge Anwendung des § 73c StGB (oder § 74c StGB) bedarf es jedenfalls dann nicht, wenn von § 76a Abs. 4 StGB erfasstes sicher gestelltes Bargeld bei einer Gerichtszahlstelle eingezahlt wird. Denn dann unterliegt der erweiterten selbstständigen Einziehung als Surrogat der Auszahlungsanspruch des Einziehungsadressaten gegen die Staatskasse. Mit der

Einzahlung sichergestellten Bargelds auf ein von der Justiz geführtes Konto tritt der hierdurch entstandene öffentlich-rechtliche Auszahlungsanspruch an die Stelle der körperlichen Zahlungsmittel.

825. BGH 2 StR 593/25 – Beschluss vom 8. April 2026 (LG Erfurt)

Keine Einziehung des von Dritten zur Verfügung gestellten Kaufgelds.

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB

1. Nach § 73 Abs. 1 StGB sind „durch“ eine rechtswidrige Tat die Vermögenswerte erlangt, die dem Täter aus der Verwirklichung des Tatbestands selbst in irgendeiner Phase des Tatablaus zufließen, insbesondere also seine Beute. „Für“ die Tat erlangt ist dagegen das, was der Tatbeteiligte als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt bekommt und dessen Erhalt nicht auf der Tatbestandsverwirklichung selbst beruht.

2. Hat der Angeklagte von einem gemeinsam mit ihm auf der Käuferseite stehenden Dritten vorab Geld zum Ankauf von Marihuana zur Verfügung gestellt bekommen, ohne einen darüber hinausgehenden Tatlohn zu erhalten, unterliegt dieser Geldbetrag nicht der gegenständlichen oder ersatzweisen Einziehung nach §§ 73 Abs. 1, 73c StGB. Das Kaufgeld ist weder „durch“ noch „für“ die Tat erlangt. Da der Angeklagte weder als Zwischenhändler noch als selbstständiger Vermittler in einer Handelskette agierte, sind die zum Kauf bestimmten Geldmittel nicht seinem Vermögen zugeflossen.

3. Eine Einziehung des Kaufgelds als Tatmittel nach § 74 Abs. 1 StGB scheitert schon daran, dass dieses nicht mehr vorhanden ist. Eine Wertersatzeinziehung nach § 74c Abs. 1 StGB würde voraussetzen, dass das Geld dem Angeklagten zur Zeit der Tat gehörte oder zustand.

943. BGH 5 StR 96/26 – Urteil vom 1. Juli 2026 (LG Görlitz)

Rechtsfehlerhafte Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung (Hang; schwere Sexualstraftaten; wirtschaftliche Interessen; umfassende tatrichterliche Gesamtwürdigung; Schutz der Allgemeinheit).

§ 66 StGB

1. Der Rechtsbegriff des Hangs im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB bezeichnet einen eingeschlifften inneren Zustand, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Hang liegt bei demjenigen vor, der dauerhaft zur Begehung von Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Hangtäter ist auch derjenige, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag. Auf die Ursache für die fest eingewurzelte Neigung zu Straftaten kommt es nicht an. Auch Delikte verschiedener Art, durch die unterschiedliche Rechtsgüter verletzt worden sind, können Ausfluss eines gleichermaßen wirksam werdenden Hangs sein.

2. Die Maßregel des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB dient dem Schutz der Gesellschaft und ihrer Mitglieder vor

solchen Tätern, die aufgrund eines Hangs zu schwerwiegenden Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich sind. Dieser an schutzwürdigen Interessen potentieller Opfer ausgerichtete Zweck verbietet es, danach zu differenzieren, ob der Täter schwerwiegende, den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a StGB unterfallende Sexualstraftaten aus nur wirtschaftlichem Interesse begeht oder aufgrund seiner sexuellen Neigung.

3. Das Vorliegen eines Hangs im Sinne eines gegenwärtigen Zustands ist vom Tatgericht auf der Grundlage einer umfassenden Vergangenheitsbetrachtung in eigener Verantwortung unter sorgfältiger Gesamtwürdigung aller für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und seiner Taten maßgebenden Umstände wertend festzustellen und in den Urteilsgründen darzulegen. Diese Würdigung bedarf in den Fällen von § 66 Abs. 2 und 3 Satz 2 StGB, bei denen Vortaten und Vorverbüßungen fehlen, besonderer Sorgfalt.

918. BGH 5 StR 154/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Hamburg)

Strafrahmenwahl bei Tateinheit zwischen täterschaftlichem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und Beihilfe zum bandenmäßigen Handelreiben (ungleichartige Tateinheit; konkreter Vergleich; minder schwerer oder besonders schwerer Fall).

§ 29a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 3 BtMG; § 52 StGB

Sind bei ungleichartiger Tateinheit mehrere Strafgesetze verletzt, wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StGB). Bei der Wahl zwischen mehreren Freiheitsstrafen gilt nicht die abstrakte Betrachtungsweise in dem Sinne, dass die Regelrahmen der in Betracht kommenden Straftatbestände darüber entscheiden, welches Gesetz die höhere Strafe androht. Maßgeblich ist vielmehr ein Vergleich der konkret anzuwendenden Strafrahmen unter Berücksichtigung von Ausnahmestrafrahmen, etwa bei Vorliegen eines minder schweren oder eines besonders schweren Falls. Steht der täterschaftliche Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfehandlungen zum Bandenhandel, ist demnach gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB der Strafrahmen des § 29a Abs. 1 BtMG mit einer Strafandrohung von einem bis 15 Jahren Freiheitsstrafe statt derjenige des § 30a Abs. 3 BtMG mit einer Höchststrafe von zehn Jahren anzuwenden.

937. BGH 5 StR 667/25 – Urteil vom 15. Juli 2026 (LG Lübeck)

Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs (Ausgleichsbemühungen; Wiedergutmachung; Geständnis); Vorstrafen bei der Strafzumessung.

§ 46 StGB; § 46a StGB

1. § 46a StGB erfordert vom Täter regelmäßig mindestens, sich gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld zu bekennen und dessen Opferrolle zu respektieren, wofür es jedenfalls bei schweren Gewaltdelikten in der Regel eines Geständnisses bedarf. Ein nur eingeschränktes Geständnis steht der Anwendung des § 46a StGB nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung nicht entgegen, wenn nach gelungenen Ausgleichsbemühungen die strafrechtliche Ahndung und das Verteidigungsverhalten des Täters für das Opfer nicht

mehr von besonderem Interesse sind. Maßgeblich ist insofern grundsätzlich, ob die Leistungen des Täters als so erheblich anzusehen sind, dass damit das Unrecht der Tat oder deren materielle oder immaterielle Folgen als „ausgeglichen“ erachtet werden können.

2. Nicht einschlägige Vorstrafen müssen nicht stets einen (bestimmenden) strafschärfenden Umstand bei der Strafbemessung darstellen. Es ist jedoch grundsätzlich verfehlt, den Umstand eines lediglich geringen Maßes an Vorverurteilungen strafmildernd zu werten. Nur das Fehlen von Vorstrafen ist strafmildernd zu berücksichtigen, wohingegen Vorverurteilungen zu Lasten des Täters wirken.

933. BGH 5 StR 314/26 – Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Hamburg)

Keine schematische Berücksichtigung des Zeitablaufs zwischen Tat und Urteil bei der Strafzumessung (bestimmender Strafzumessungsgrund; Einzelfall; Tatgericht).

§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 S. 1 StPO

1. Ein Zeitablauf von mehreren Jahren zwischen Tat und Urteil muss nicht in jedem Fall einen bestimmenden Strafzumessungsgrund (vgl. § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO) darstellen. Dies hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab, die zu würdigen dem Tatgericht obliegt. Eine generalisierende, die konkreten Einzelfallumstände außer Acht lassende Wertung des Zeitablaufs als Strafzumessungsgesichtspunkt ist mit den die Strafzumessung allgemein prägenden Grundsätzen nicht vereinbar

2. Der Ablauf der Zeit mindert zwar nicht die Tatschuld, kann jedoch Tat und Täter unter den Aspekten von Schuld und Spezialprävention in einem günstigeren Licht erscheinen lassen, insbesondere wenn sich die Tat durch den Zeitablauf als einmalige Verfehlung des Täters erwiesen, er sich inzwischen jahrelang einwandfrei geführt und der Verletzte die Folgen der Tat überwunden hat (vgl. BGH [Großer Strafsenat] HRRS 2017 Nr. 1089).

796. BGH 2 StR 102/26 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Kassel)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Voraussetzungen für Entscheidung im Beschlussverfahren; Zäsurwirkung bei zwischenzeitlicher Gesamtstrafenfähigkeit; Revision: Verschlechterungsverbot).

§ 55 StPO; § 358 Abs. 2 StPO; § 460 StPO; § 462 StPO

1. Die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Er darf sie in der Regel nicht dem Beschlussverfahren nach §§ 460, 462 StPO überlassen. Diese Möglichkeit ist ihm nur ausnahmsweise eröffnet, wenn er aufgrund der bislang gewonnenen Erkenntnisse keine sichere Entscheidung fällen kann, etwa weil die Unterlagen für eine möglicherweise gebotene Gesamtstrafenbildung nicht vollständig vorliegen, ohne dass dies auf unzureichender Termينsvorbereitung beruht, und die Hauptverhandlung allein wegen deshalb noch notwendiger Erhebungen mit weiterem erheblichem Zeitaufwand belastet werden würde.

2. Allerdings kann nach Aufhebung in der Revisionsinstanz eine Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1

StPO unterbleiben und die neu zu treffende Gesamtstrafenentscheidung gemäß § 354 Abs. 1b Satz 1 StPO dem Beschlussverfahren nach den §§ 460, 462 StPO überlassen werden.

3. Das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 StPO verbietet nicht, die vom Tatrichter versäumte und nicht in seinem Ermessen stehende Einbeziehung einer Strafe in eine Gesamtstrafe anzuordnen, selbst wenn dadurch die Strafaussetzung entfällt.

938. BGH 5 StR 670/25 – Urteil vom 20. Mai 2026 (LG Chemnitz)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Zusammentreffen verschiedener Störungsbilder (Alkoholintoxikation; psychischer Defekt; Schuldunfähigkeit); Beschränkung der Revision.

§ 20 StGB; § 63 StGB; § 344 StPO

1. Wenn zwei verschiedene Störungsbilder aufeinandertreffen, bedarf es einer konkreten Darlegung, wie sie sich einerseits zueinander verhalten und andererseits auf die Handlungsmöglichkeiten des Beschuldigten bei den Taten ausgewirkt haben. Denn die Schuldunfähigkeit oder die erheblich verminderte Schuldfähigkeit kann bei der Begehung einer Straftat im Zustand einer akuten Alkoholintoxikation unter anderem dann auf einer nicht nur vorübergehenden, sondern einer länger andauernden und damit einen Zustand bildenden Störung im Sinne des § 63 StGB beruhen, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder auf Grund einer schweren Persönlichkeitsstörung alkoholsüchtig ist, die – ohne pathologisch zu sein – in ihrem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt.

2. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB kommt nicht in Frage, wenn der Ausschluss oder die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit nicht schon allein durch einen länger andauernden Defekt, sondern erst durch einen aktuell hinzutretenden Genuss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol, herbeigeführt worden ist. Eine solche Maßregel kommt aber in Betracht, wenn der Täter in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist, an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder aufgrund eines psychischen Defekts alkoholsüchtig ist, der – ohne pathologisch zu sein – in seinem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung im Sinne des § 20 StGB gleichsteht, oder wenn der Täter an einer länger dauernden geistig-seelischen Störung leidet, bei der bereits geringer Alkoholkonsum oder andere alltägliche Ereignisse die akute erhebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit auslösen können und dies getan haben.

855. BGH 3 StR 484/25 – Urteil vom 30. April 2026 (LG Osnabrück)

Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; revisionsgerichtliche Überprüfung der tatrichterlichen Strafzumessungsentscheidung.

§ 66a Abs. 2 StGB

1. Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist anerkannt, dass das Tatgericht die Möglichkeit haben soll, sich ungeachtet der festgestellten Gefährlichkeit des Täters

zum Zeitpunkt der Urteilsfällung auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu beschränken, sofern erwartet werden kann, dass sich dieser die Strafe hinreichend zur Warnung dienen lässt. Damit kann das Tatgericht dem Ausnahmecharakter der Vorschriften des § 66 Abs. 2 und 3 Satz 2 StGB Rechnung tragen.

2. Die Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs und die mit dem Fortschreiten des Lebensalters erfahrungsgemäß eintretenden Haltungsänderungen sind wichtige Kriterien, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind.

3. Ein Absehen von der Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 66 Abs. 2 und 3 StGB ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte erwarten lassen, dass dem Täter aufgrund der Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs und diesen begleitender resozialisierender sowie therapeutischer Maßnahmen zum Straftende eine günstige Prognose gestellt werden kann. Zum Zeitpunkt des Urteilserlasses noch ungewisse positive Veränderungen und lediglich mögliche Wirkungen künftiger Maßnahmen im Strafvollzug genügen nicht.

4. Diese Grundsätze gelten auch für die Anordnung eines Vorbehalts der Sicherungsverwahrung gemäß § 66a Abs. 2 StGB.

914. BGH 6 StR 77/26 – Beschluss vom 15. April 2026 (LG Lüneburg)

Versuchter Raub; Körperverletzung; räuberische Erpressung; Beleidigung zum Nachteil des Ermittlungsrichters; Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Begriff der Symptomtat; symptomatischer Zusammenhang zwischen Anlass- und Symptomtat; Verschiedenartigkeit der verletzten Rechtsgüter; Indizwert für Hang und Gefährlichkeit; Prüfungsmaßstab); Einziehung eines Fünf-Euro-Scheins.

§ 249 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 185 StGB; § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 4 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

Der für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB erforderliche symptomatische Zusammenhang zwischen den Anlasstaten und der festgestellten Gefährlichkeit des Täters ist nicht bereits dann indiziert, wenn es sich bei den die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung begründenden Taten (sogenannte Symptomtaten) um solche ganz verschiedener Art handelt, die völlig unterschiedliche Rechtsgüter verletzen. Es ist zwar nicht stets erforderlich, dass die „Symptomtaten“ gleichartig sind oder das gleiche Rechtsgut verletzen. Selbst bei Straftaten, die ganz verschiedener Art sind, ist ihr Indizwert für einen schwerkriminellen Hang und für die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Straftaten als Ausdruck der vom Sachverständigen diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung und der damit einhergehenden Neigung zu aggressivem und gewalttätigem Ausagieren darstellen. Allerdings bedarf es in diesen Fällen einer besonders sorgfältigen Prüfung nach

Anlass und Umständen der Tatbegehung sowie der Täterpersönlichkeit.

817. BGH 2 StR 478/25 – Urteil vom 3. Juni 2026 (LG Aachen)

Erneute Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Vorrang der Grundsätze der nachträglichen Gesamtstrafenbildung); Vorwegvollzug.

§ 55 Abs. 2 StGB; § 67 StGB; § 67f StGB

Gemäß § 67 Abs. 1 StGB ist die Maßregel vor der Strafe zu vollstrecken. Das Gericht bestimmt jedoch, dass die Strafe oder auch ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird (§ 67 Abs. 2 Satz 1 StGB). Ist eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verhängt, soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist (§ 67 Abs. 2 Satz 2 StGB). Liegen keine gewichtigen Gründe des Einzelfalls vor, die dazu führen, dass eine andere Entscheidung eher die Erreichung des Therapieerfolges erwarten lässt, ist der Teil der vorweg zu vollziehenden Freiheitsstrafe so zu berechnen, dass nach seiner Vollstreckung und einer anschließenden Unterbringung eine Bewährungsentscheidung nach § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB möglich ist (BGH HRRS 2008 Nr. 191).

807. BGH 2 StR 268/26 – Beschluss vom 1. Juli 2026 (LG Gießen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Verhältnis von Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit und Schuldfähigkeit; Anwendung des Zweifelssatzes).

§ 63 StGB

1. Die Maßregelanordnung nach § 63 StGB erfordert, dass die Schuldfähigkeit bei der Begehung der Anlasstaten sicher zumindest erheblich vermindert war. Die Feststellung einer erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten reicht hierfür nicht aus. Denn eine verminderte Einsichtsfähigkeit ist strafrechtlich erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Unrechtseinsicht zur Folge hat. Ein Täter, der trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall die Einsicht in das Unrecht seiner Tat gehabt hat, ist – sofern nicht seine Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war – voll schuldfähig, womit auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht in Betracht kommt.

2. Eine zweifelsfreie Feststellung der zumindest erheblich verminderten Schuldfähigkeit ist für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB zwingende Voraussetzung. Eine Anwendung des Zweifelssatzes zu Gunsten des Beschuldigten kann die ihn belastende Maßregel insoweit nicht begründen.

3. Die Frage der Steuerungsfähigkeit ist grundsätzlich erst dann zu prüfen, wenn der Täter in der konkreten Tatsituation einsichtsfähig war. Bezugspunkt der Schuldfähigkeitsprüfung ist dabei nicht die Fähigkeit zur Erkenntnis und Vermeidung jeglichen sozial inadäquaten und sexuell motivierten Verhaltens, sondern diejenige, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§§ 20, 21 StGB).

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

874. BGH StB 47/26 – Beschluss vom 4. August 2026 (OLG Dresden)

BGHR; Beschwerde gegen Anordnung von Beugehaft (Wiederholungsverbot; Verhältnismäßigkeit); Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts einer Zeugin („Mosaiktheorie“; Strafklageverbrauch; rechtskräftige Verurteilung).

§ 55 StPO; § 70 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO

1. Das Wiederholungsverbot des § 70 Abs. 4 StPO hindert nicht schon eine erneute Anordnung von Beugehaft, wenn ein Zeuge in demselben Verfahren wiederholt oder einem anderen Verfahren gleichfalls die Aussage in Bezug auf dieselbe Tat im prozessualen Sinne unberechtigt verweigert; vielmehr darf in solchen Fällen lediglich die Vollstreckung mehrerer Beugehaftanordnungen insgesamt die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. (BGHR)

2. Da das Gesetz keine speziellen materiellen Voraussetzungen zum Schutz des Freiheitsgrundrechts vorsieht, hat das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei Anordnung von Beugehaft besondere Relevanz. Danach muss sie nach den Umständen des Falles unerlässlich sein; zudem darf sie zur Bedeutung der Strafsache und der erwarteten Aussage des Zeugen für den Ausgang des Verfahrens nicht außer Verhältnis stehen. (Bearbeiter)

3. Eine Verfolgungsgefahr im Sinne des § 55 Abs. 1 StPO ist anzunehmen, wenn eine Ermittlungsbehörde einer wahrheitsgemäßen Aussage des Zeugen Tatsachen entnehmen könnte, die sie zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 152 StPO) veranlassen oder die zur Aufrechterhaltung oder Verstärkung eines Tatverdachts führen könnten. Hierfür genügt es bereits, wenn der Zeuge bestimmte Tatsachen angeben müsste, die geeignet sind, lediglich mittelbar den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit des Zeugen oder eines Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO zu begründen oder zu verstärken. So kann es im Einzelfall selbst dann liegen, wenn die wahrheitsgemäße Beantwortung einer Frage zwar allein eine Strafverfolgung nicht auslösen, jedoch als „Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude“ zu einer Belastung des Zeugen oder eines Angehörigen beitragen könnte. (Bearbeiter)

4. Für die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung muss es allerdings konkrete tatsächliche Anhaltspunkte geben, so dass bloße Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten nicht ausreichen; maßgeblich für die vom Gericht zu beurteilende Frage, ob eine Verfolgungsgefahr besteht, sind immer die Umstände des Einzelfalls. (Bearbeiter)

5. Selbst wenn eine Verfolgungsgefahr angenommen wird, ist der Zeuge nach § 55 Abs. 1 StPO grundsätzlich nur

berechtigt, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern. Lediglich ausnahmsweise ist er zu einer umfassenden Verweigerung befugt, wenn die gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang des vorgesehenen Vernehmungsgegenstands nichts übrig bleibt, wozu er gefahrlos der Wahrheit gemäß aussagen könnte. (Bearbeiter)

6. Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung ist eine Verfolgungsgefahr nicht auszuschließen, falls zwischen der abgeurteilten Tat und einer anderen prozessualen Tat, deretwegen der Zeuge noch verfolgt werden könnte, ein so enger Zusammenhang besteht, dass die Beantwortung von Fragen zu der abgeurteilten Tat das Risiko der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen dieser anderen Tat mit sich bringt. (Bearbeiter)

7. Im Kontext von Aktivitäten der Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung kann ein Auskunftsverweigerungsrecht daher gegeben sein, wenn der Zeuge zwar zu vereinigungsbezogenen Tatereignissen und Umständen aussagen soll, wegen derer er bereits rechtskräftig verurteilt wurde, er mit einer solchen Aussage aber – und sei es nur im Sinne der Lieferung eines „Teilstücks in einem mosaikartigen Beweisgebäude“ – mittelbar die Gefahr begründen würde, wegen einer anderen (prozessualen) Tat im Zusammenhang mit der Vereinigung verfolgt zu werden, auf die sich seine bisherige Verurteilung und damit der Strafklageverbrauch nicht erstrecken. Auch insofern bedarf es aber konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte. Bloße Vermutungen und spekulative Annahmen einer Verfolgungsgefahr genügen auch in einer solchen Konstellation nicht. (Bearbeiter)

8. Auch die Tatsache, dass gegen einen Zeugen wegen weiterer vereinigungsbezogener Straftaten Ermittlungen geführt wurden oder werden, hat für sich genommen nicht ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht in Bezug auf Vereinigungstaten zur Konsequenz, deretwegen der Zeuge bereits rechtskräftig verurteilt wurde. (Bearbeiter)

9. Dabei gilt, dass es dem Zeugen unbenommen bleibt, etwaige selbstbelastende Antworten im Einzelfall zu verweigern, sollten sich einzelne Fragen an die Zeugin auf ein anderes strafbares Verhalten erstrecken beziehungsweise doch das Risiko einer eigenen Strafverfolgung wegen weiterer vereinigungsbezogener Taten begründen oder verstärken. (Bearbeiter)

10. Eine etwaige Besorgnis eines Zeugen, dessen Bekundungen könnten einen der Angeklagten dazu veranlassen, den Zeugen über bereits bekannte Taten hinausgehend zu belasten, ist vom Schutzzweck der verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbelastungsfreiheit nicht umfasst und

vermag daher eine Aussageverweigerung nicht zu legitimieren. (Bearbeiter)

853. BGH 3 StR 406/25 – Beschluss vom 29. April 2026

Abgrenzung zwischen Einziehungsbeteiligten und Nebenbetroffenen im selbständigen Einziehungsverfahren; Tod des Nebenbetroffenen (Gegenstandslosigkeit der Revision mangels Eintritts der Erben in die Verfahrensstellung).

§ 424 StPO; § 435 StPO; § 438 StPO; § 239 ZPO

1. Verstirbt ein Nebenbetroffener (§ 438 StPO), endet diese Verfahrensbeteiligung. Sie geht nicht automatisch auf den Erben über.

2. § 239 ZPO ist aufgrund von Verweisen in den meisten anderen Verfahrensordnungen entsprechend anwendbar, nicht jedoch in der Strafprozessordnung. Der Vorschrift ist kein allgemeiner Rechtsgrundsatz zu entnehmen, der stets den Übergang der Verfahrensstellung aufgrund Gesamtrechtsnachfolge vorsieht.

3. Einer rechtsfortbildenden Korrektur des Auslegungsergebnisses, wonach es an der notwendigen Rechtsgrundlage für den automatischen Übergang der Verfahrensbeteiligung als Nebenbetroffener auf den Erben fehlt, bedarf es nicht. Die Interessen des Erben werden dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn die Verfahrensbeteiligung als Nebenbetroffener nicht mit dem Tod ipso iure übergeht. Zum einen kann bei einem Erbfall vor Abschluss der (letzten) Tatsacheninstanz das zuständige Gericht nach § 424 Abs. 3 i.V.m. § 438 Abs. 1 Satz 2 StPO für das weitere Verfahren neu anordnen, dass der Erbe als Nebenbetroffener beteiligt wird, soweit für ihn die Voraussetzungen des § 438 Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen. Zum anderen sind seine Interessen bei einem Erbfall während des Revisionsverfahrens hinreichend durch die Möglichkeit gewahrt, das Nachverfahren gemäß § 433 Abs. 1 i.V.m. § 438 Abs. 3 StPO zu betreiben und hierdurch den gesetzlichen Eigentumsübergang zu verhindern.

870. BGH StB 12/26 – Beschluss vom 5. März 2026

Beiordnung als Pflichtverteidiger (Zeitpunkt).

§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO; § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 5 StPO

Eine Pflichtverteidigerbestellung kommt auch schon vor Überstellung und Festnahme eines im Ausland befindlichen Beschuldigten in Betracht. Der Eröffnung des Tatvorwurfs i.S. des § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO sind solche Fälle gleichzusetzen, in denen es zu einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung in Deutschland nicht kommt und der Generalbundesanwalt dem Beschuldigten über seinen Wahlverteidiger Akteneinsicht gewährt.

854. BGH 3 StR 409/25 – Urteil vom 16. März 2026 (LG Duisburg)

Kognitionspflicht (zugelassene Anklage; Prozessstoff); Abgrenzung zwischen Teileinstellung bei mehreren Taten und Beschränkung der Verfolgung derselben Tat; Pflicht zur Wiedereinbeziehung herausgenommenen Verfahrensstoffs.

§ 154 StPO; § 154a StPO; § 264 StPO; § 267 StPO

1. Die Kognitionspflicht wird durch verfahrensrechtliche Hindernisse begrenzt. Wird die Strafverfolgung gemäß § 154a StPO auf eine Gesetzesverletzung und/oder Tatteile beschränkt, so können, wie sich aus der Notwendigkeit einer formellen Wiedereinbeziehung nach § 154a Abs. 3 Satz 1 StPO ergibt, zunächst ausgeschiedene Gesetzesverletzungen nur dann Gegenstand einer Verurteilung sein, wenn die Entscheidung über die Beschränkung zuvor rückgängig gemacht wird.

2. Der Senat tendiert – ohne dass es zu entscheiden war – dazu, die Wahrung der Pflicht zur Wiedereinbeziehung herausgenommenen Verfahrensstoffs nur auf die Rüge eines Verfahrensverstosses zu prüfen und nicht schon auf die bloße Sachrüge hin.

811. BGH 2 StR 375/25 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Gera)

Belehrungspflicht bei Verständigungen (Zustandekommen der Verständigung vor der Belehrung; Beruhen: Anforderungen an Ausnahmefall fehlenden Beruhens).

§ 257c Abs. 3 StPO; § 257c Abs. 5 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1. Die Verständigung kommt nicht erst mit der Belehrung zustande, sondern bereits durch die Zustimmungserklärungen gemäß § 257c Abs. 3 Satz 4 StPO. Eine Verständigung ist regelmäßig nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen nach § 257c Abs. 5 StPO über deren nur eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht belehrt worden ist (vgl. BVerfGE 133, 168, 241 = HRRS 2013 Nr. 222).

2. Bleibt die unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustande gekommene Verständigung bestehen, beruht diese regelmäßig auf dem Verstoß gegen das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und seine Selbstbelastungsfreiheit.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat einen Ausnahmefall vorgesehen, bei dem auf Grund konkreter Feststellungen die Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis deshalb ausgeschlossen werden kann, weil der Angeklagte dieses auch bei regulärer Belehrung abgegeben hätte (vgl. BVerfGE 133, 168, 223 = HRRS 2013 Nr. 222). Allein der Umstand, dass die Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO nicht gänzlich unterblieben ist, sondern unmittelbar nach der Zustimmung zu dem gerichtlichen Verständigungsvorschlag und noch vor Ablegung des Geständnisses durch den anwaltlich verteidigten Angeklagten erfolgte, rechtfertigt es indes jedenfalls nicht, einen solchen Ausnahmefall anzunehmen (vgl. BVerfG HRRS 2014 Nr. 828). Gleiches gilt für den Umstand, dass die Verteidigung des Angeklagten bereits in einem früheren Gespräch gegenüber der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer geständigen Einlassung bei (nicht erfolgter) Außervollzugsetzung des Haftbefehls in den Raum gestellt hatte, ohne dass hierbei der genaue Inhalt der Verständigung präzisiert wurde.

781. BGH 1 StR 115/26 – Beschluss vom 27. Mai 2026 (LG Bamberg)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an eine Verurteilung durch Ausschluss alternativer Täter).
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Das Urteil muss erkennen lassen, dass das Tatgericht sämtliche Umstände, die geeignet sind, die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. Dabei dürfen die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert voneinander bewertet, sondern sie müssen in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt werden. Werden diese Grundsätze beachtet, kann das Tatgericht seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten auch dann gewinnen, wenn ein auf das Kerngeschehen der Tat bezogenes Beweismittel fehlt und die Überführung des Angeklagten darauf beruht, dass alle konkret in Frage kommenden Alternativen ausgeschlossen werden (st. Rspr.).

2. Dieses methodische Vorgehen ist allerdings nur dann eine tragfähige Grundlage für die Verurteilung wegen eines Tötungsverbrechens, wenn alle relevanten Alternativen mit einer den Mindestanforderungen an die tatrichterliche Überzeugungsbildung genügenden Weise abgelehnt werden, wobei ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit genügt, das vernünftige und nicht auf bloß denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht zulässt. Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit setzt zudem ausreichende objektive Grundlagen voraus. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer nachvollziehbaren Tatsachengrundlage beruht, und dass sich die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht als bloße Vermutung erweist, die nicht mehr als einen – wenn auch schwerwiegenden – Verdacht zu begründen vermag.

3. Fehlen für die Täterschaft anderer Personen als des Angeklagten auch unmittelbar tatbezogene Indizien, so darf selbst eine fernliegende Tatbegehung durch einen Dritten nicht ohne Weiteres außer Betracht gelassen werden. Vielmehr muss auch die Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten anhand von Tatsachen ausgeschlossen werden, um den Angeklagten belasten zu können.

834. BGH 2 StR 799/25 – Beschluss vom 6. Mai 2026 (LG Gera)

Ablehnung eines Beweisantrags wegen Wahrunterstellung (Missachtung der als wahr unterstellten erheblichen Tatsache in der Beweiswürdigung; Beruhen der Entscheidung auf der unterbliebenen Beweiswürdigung bei weiteren objektiven Beweisanzeichen für die Tat).
§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO

Zwar müssen sich Urteilsgründe, die nicht in Widerspruch zu einer als wahr unterstellten Tatsache stehen, grundsätzlich nicht explizit zu dieser Tatsache verhalten. Im Einzelfall kann jedoch die in der Wahrunterstellung liegende Zusage es ausnahmsweise gebieten, die Tatsache im Rahmen der Beweiswürdigung ausdrücklich mit zu erwägen. Das ist dann der Fall, wenn sich dies angesichts der im Übrigen gegebenen Beweislage aufdrängt und die Be-

weiswürdigung sich sonst als lückenhaft erwiese (vgl. BGH, HRRS 2020 Nr. 477 mwN).

842. BGH 3 StR 148/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026 (LG Mönchengladbach)

Strafantragserfordernis (besonderes öffentliches Interesse; konkludente Annahme durch Staatsanwaltschaft); Abgrenzung von Raub und räuberische Erpressung (Möglichkeit von Tateinheit bei mehreren Tatobjekten); Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung nicht verfolgbarer Taten mit geringem Gewicht).
§ 230 Abs. 1 StGB; § 249 StGB; § 255 StGB; § 52 StGB

1. Die konkludente Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft kommt dann nicht in Betracht, wenn das (relative) Antragsdelikt weder in einer unverändert zur Hauptverhandlung zugelassenen Antragschrift noch im protokollierten Schlussantrag der Staatsanwaltschaft Erwähnung findet und insoweit auch sonst keine sonstigen Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen.

2. Raub und räuberische Erpressung sind nach dem äußeren Erscheinungsbild des Tatgeschehens abzugrenzen, und zwar danach, ob der Täter dem Opfer die betreffende Sache unter Anwendung bzw. Androhung körperlicher Gewalt wegnimmt (Raub) oder das Opfer sie ihm eingedenk der Gewaltanwendung bzw. -androhung herausgibt.

3. Liegen verschiedene Tatobjekte vor, ist es im Einzelfall möglich, dass das äußere Erscheinungsbild sich jeweils unterscheidet und der Tatbestand der räuberischen Erpressung tateinheitlich zu dem des Raubes hinzu treten kann.

821. BGH 2 StR 526/25 – Urteil vom 25. Februar 2026 (LG Darmstadt)

Mord (Rechtsfolgenlösung; Beweiswürdigung, Geständnis, „Haustyrannenfall“, Abgrenzung von Verzeiflungstat und möglichem Eifersuchtsmotiv).
§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 261 StPO

1. Ein Geständnis in der Hauptverhandlung enthebt das Tatgericht nicht seiner Pflicht, es einer kritischen Prüfung auf Plausibilität und Tragfähigkeit zu unterziehen und zu den sonstigen Beweismitteln in Beziehung zu setzen. Erforderlich ist außerdem, dass das Tatgericht in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht nachvollziehbar darlegt und begründet, weshalb es das Geständnis für glaubhaft erachtet. Hat der Angeklagte in verschiedenen Verfahrensstadien Angaben gemacht, sind sämtliche Einlassungen unter Angabe ihres Zeitpunktes darzustellen und zu würdigen, da ein Wechsel der Einlassung im Laufe des Verfahrens ein Indiz für die Unrichtigkeit der Einlassung in der Hauptverhandlung sein und ihre Bedeutung für die Beweiswürdigung verringern oder unter Umständen ganz entfallen lassen kann.

2. Zur Abgrenzung verschiedener Motivationen und zum Ausschluss eines Eifersuchtsmotivs bei der Anwendung der sog. Rechtsfolgenlösung zu § 211 StGB.

822. BGH 2 StR 545/25 – Beschluss vom 7. Mai 2026 (LG Limburg a. d. Lahn)

Beweiswürdigung (Geständnis gegenüber einem Zeugen vom Hörensagen: Abweichung von Aussagen im Ermittlungsverfahren, Plausibilitätsprüfung).

§ 261 StPO

1. Will das Tatgericht eine Verurteilung auf die Angaben eines Zeugen vom Hörensagen stützen, bedarf dessen Aussage wegen der erhöhten Gefahr unsachlicher Einflüsse auf die Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe von Informationen aus zweiter Hand einer besonders sorgfältigen und kritischen Beweiswürdigung. Auf die Angaben eines Zeugen vom Hörensagen kann eine Feststellung regelmäßig nur dann gestützt werden, wenn sie durch andere wichtige und in unmittelbarem Bezug zum Tatgeschehen stehende Gesichtspunkte außerhalb der Aussage bestätigt werden.

2. Zwar unterfällt die Bewertung eines (außergerichtlichen) Geständnisses dem Grundsatz der freien tatrichterlichen Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO. Das Tatgericht muss aber, will es die Verurteilung eines Angeklagten auf dessen Einlassung – hier: die Angaben der Angeklagten gegenüber einem Zeugen vom Hörensagen – stützen, von deren Richtigkeit überzeugt sein. Es ist deshalb stets zu untersuchen, ob das Geständnis dem Aufklärungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zur Tat genügt, ob es in sich stimmig ist, ob es die getroffenen Feststellungen trägt und ob es im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegt.

919. BGH 5 StR 155/26 – Beschluss vom 10. Juni 2026

Wechsel des Pflichtverteidigers wegen offenkundigen Versagens (Versäumnis der form- und fristgerechten Revisionsbegründung).

Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK; § 142 Abs. 3 StPO; § 143a Abs. 2 StPO

Versäumnisse eines Pflichtverteidigers können dem Staat nur ausnahmsweise angelastet werden, da die Führung der Verteidigung Sache des Angeklagten und seines Pflicht- oder Wahlverteidigers ist. Für Behörden und Gerichte besteht eine Verpflichtung zum Eingreifen nur, wenn das Versagen eines Pflichtverteidigers offenkundig ist oder wenn sie davon unterrichtet werden. So ist das Gericht an der Verwerfung eines Rechtsmittels nur gehindert und zum Eingreifen verpflichtet, wenn die eindeutige Missachtung einer reinen Formvorschrift durch den Pflichtverteidiger zur Folge hat, dass dem Betroffenen ein ihm an sich zustehendes Rechtsmittel genommen wird, ohne dass dies von einem höherrangigen Gericht bereinigt werden kann. Ein solches offenkundiges Versagen kann darin liegen, dass der beigeordnete Rechtsanwalt nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe untätig bleibt und die Revision des Angeklagten nicht form- und fristgerecht begründet und auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

908. BGH 6 StR 561/25 – Beschluss vom 23. Juni 2026

Keine dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten (Begriff der Verhandlungsfähigkeit im strafprozessualen Sinne).

§ 206a Abs. 1 StPO

Verhandlungsfähigkeit im strafprozessualen Sinne bedeutet, dass der Angeklagte in der Lage sein muss, seine Interessen in und außerhalb der Verhandlung vernünftig wahrzunehmen. Liegen geistige, psychische oder körperliche Einschränkungen vor, besteht gleichwohl Verhandlungsfähigkeit, wenn die Auswirkungen dieser Einschränkungen auf die tatsächliche Wahrnehmung der Verfahrensrechte durch Hilfen für den Angeklagten hinreichend ausgeglichen werden können. Die Grenze zur Verhandlungsunfähigkeit ist erst überschritten, wenn dem Angeklagten auch bei Inanspruchnahme solcher verfahrensrechtlicher Hilfen eine selbstverantwortliche Entscheidung über grundlegende Fragen seiner Verteidigung und eine sachgerechte Wahrnehmung der von ihm persönlich auszuübenden Verfahrensrechte nicht mehr möglich ist. Für die Verhandlungsfähigkeit im Revisionsverfahren reicht es aus, wenn der Angeklagte mindestens zeitweilig zu einer Grundüber-einkunft mit seinen Verteidigern über die Fortführung oder Rücknahme des Rechtsmittels in der Lage ist und diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Entscheidung vorliegen.

935. BGH 5 StR 52/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Chemnitz)

Rüge der unzulässigen Beschränkung der Verteidigung durch Ablehnung eines Antrags auf Beiziehung einer Akte.

§ 338 Nr. 8 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO ist nur dann gegeben, wenn die Möglichkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Verfahrensverstoß und dem Urteil konkret besteht. Bei der Rüge der Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt durch Ablehnung eines Antrags auf Beiziehung von Akten oder eines Akteneinsichtsanspruchs ist daher ein substantiierter Vortrag erforderlich, welche Tatsachen sich aus welchen genau bezeichneten Stellen der Akten ergeben hätten und welche Konsequenzen für die Verteidigung daraus folgten. Sollte dem Revisionsführer ein solcher Vortrag nicht möglich gewesen sein, weil ihm die Ermittlungsakten nicht vorlagen, hätte er sich – damit die Ausnahme von der an sich nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO bestehenden Vortragspflicht gerechtfertigt und belegt wird – jedenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Erhebung der Verfahrensrüge um deren Erhalt bemühen und die entsprechenden Anstrengungen dartun müssen.

823. BGH 2 StR 572/25 – Urteil vom 6. Mai 2026 (LG Bonn)

Beweiswürdigung (Einlassung des Angeklagten: partielle Glaubhaftigkeit; Tötungsvorsatz von Mittätern; Interpretation von Textnachrichten in fremder Sprache); Mord (Heimtücke: Arglosigkeit bei kurzer Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und Angriff); Vernehmung eines Ermittlungsbeamten als Zeuge vom Hörensagen.

§ 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 185 GVG; § 189 GVG; § 163a Abs. 5 StPO; 261 StPO

An die Bewertung der Einlassung eines Angeklagten sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel. Sofern zentrale Teile der Einlassung des Angeklagten als Schutzbehauptungen zurückgewiesen werden, bedarf die Annahme partieller Glaubhaftigkeit anderer Erklärungsteile einer kritischen Würdigung.

903. BGH 6 StR 269/25 – Beschluss vom 11. Juni 2026 (LG Regensburg)

Besonders schwere Vergewaltigung; Geiselnahme; gefährliche Körperverletzung; Adhäsionsentscheidung (Schmerzensgeld: Umfang des Anspruchs, Erfassung aller eingetretenen oder vorhersehbar eintretenden Schadensfolgen bei verständiger Würdigung; keine Beachtlichkeit pauschal behaupteter, unvorhersehbarer Spätschäden).

§ 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 StGB; § 239b Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 403 StPO; § 823 BGB; § 253 Abs. 2 BGB

Verlangt der Geschädigte für erlittene Verletzungen ein Schmerzensgeld, so werden durch den Klageantrag nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds alle Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Eine darüberhinausgehende Feststellungsklage erfordert deshalb die Darlegung der Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts, wobei eine bloß abstrakt-theoretische Möglichkeit nicht genügt; erforderlich ist vielmehr, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte bei verständiger Würdigung mit dem Eintritt eines zukünftigen Schadens wenigstens zu rechnen ist. Allein der Umstand einer nicht abgeschlossenen therapeutischen Aufarbeitung ist für sich nicht geeignet, ein über das zuerkannte Schmerzensgeld hinausgehendes Interesse an der Feststellung einer Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden zu begründen. Die nur pauschal behauptete Möglichkeit unvorhersehbarer Spätschäden reicht nicht aus.

839. BGH 3 StR 128/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Adhäsionsverfahren (Antragsrücknahme; kein Zustimmungserfordernis Angeklagten; Protokollierung der Rücknahme).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 403 StPO; § 404 Abs. 4 StPO; § 269 Abs. 1 ZPO; § 308 Abs. 1 ZPO

1. Dass das Protokoll nicht den nach § 162 Abs. 1, § 160 Abs. 3 Nr. 8 ZPO vorgesehenen Vermerk darüber enthält, dass die Feststellung der Abgabe einer entsprechenden Erklärung durch den Adhäsionsklägervertreter vorgelesen und genehmigt worden ist, ist für die Wirksamkeit einer Antragsrücknahme unschädlich. Denn die Wirksamkeit der Klagerücknahme ist von der Beachtung der Protokollierungsvorschriften unabhängig.

2. Eine Zustimmung des Angeklagten zur Klagerücknahme, wie sie § 269 Abs. 1 ZPO grundsätzlich erfordert,

ist im Adhäsionsverfahren gemäß § 404 Abs. 4 StPO nicht vorgesehen.

782. BGH 1 StR 119/26 – Beschluss vom 15. April 2026 (LG Mannheim)

Verhinderung eines Richters an der Unterzeichnung des Urteils (Abordnung an ein anderes Gericht als Hinderungsgrund: Pflicht des Vorsitzenden Richters, durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen Unterzeichnung zu ermöglichen; revisionsrechtliche Überprüfbarkeit).

§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO

1. Die Abordnung eines Richters an ein anderes Gericht kann infolge der dadurch bedingten Ortsabwesenheit oder Erledigung der damit verbundenen Dienstgeschäfte eine tatsächliche Verhinderung an der Unterzeichnung des Urteils begründen. Innerhalb dieses „grundsätzlich tragenden Grundes“ hat das Revisionsgericht die Entscheidung des Vorsitzenden des Tatgerichts bei Unterzeichnung des Urteils lediglich daraufhin zu überprüfen, ob dieser den ihm eingeräumten Spielraum in rechtsfehlerhafter Weise überschritten hat oder die Annahme der Verhinderung auf sachfremden Erwägungen beruht und sie sich deshalb als willkürlich erweist (st. Rspr.).

2. Daneben besteht die Pflicht des Vorsitzenden bei Ausschöpfen der von § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO bestimmten Urteilsabsetzungsfristen, ausreichende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Unterzeichnung des Urteils durch den abgeordneten Richter zu ermöglichen. Auch insoweit ist – nicht anders als etwa bei Urlaub oder Krankheit – die revisionsgerichtliche Überprüfung auf eine Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken.

788. BGH 1 StR 497/24 – Beschluss vom 8. Juni 2026 (LG Stuttgart)

Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft (hinreichend konkrete Angabe, auf welche Verfahrensbeteiligten und Entscheidungsteile sich Revision erstrecken soll).

§ 341 StPO

Im Interesse der Rechtsklarheit muss sich schon aus der Einlegungsschrift der Staatsanwaltschaft eindeutig ergeben, auf welche Verfahrensbeteiligten und – gegebenenfalls – welche Entscheidungsteile sich das Rechtsmittel bezieht. Hierfür genügt es jedenfalls nicht, lediglich das Urteil als solches anzufechten.

931. BGH 5 StR 294/26 – Beschluss vom 1. Juli 2026

Zeitpunkt des Erlasses eines Beschlusses zur Zurückweisung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist nur bis zur Entscheidung darüber zulässig. Diese ist getroffen, wenn sie für das befassende Gericht unabänderlich ist. Bei einem Beschluss, der außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht und nicht verkündet wird, ist dies in der Regel (erst) dann der Fall, wenn ihn die Geschäftsstelle an eine Behörde oder Person außerhalb des Gerichts hinausgegeben hat

und eine Abänderung tatsächlich unmöglich ist. Hiervon auszunehmen sind indes die Beschlüsse, die nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels unmittelbar die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung herbeiführen wie solche gemäß § 349 Abs. 2 StPO. Diese sind bereits dann erlassen, wenn sie mit den Unterschriften der Richter versehen in den Geschäftsgang gegeben werden. Gleiches gilt bei elektronischer Aktenführung, wobei die qualifizierte elektronische Signatur an die Stelle der bisherigen Unterschrift tritt (vgl. § 32b Abs. 1 Satz 2 StPO). Nicht erforderlich ist demgegenüber, dass der Beschluss auch dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert ist.

873. BGH StB 47/26 – Beschluss vom 22. Juli 2026 (OLG Dresden)

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Beugehaft durch das Beschwerdegericht.
§ 70 Abs. 2 StPO; § 307 StPO

Die Aussetzung der Vollziehung einer mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung durch das Beschwerdegericht nach § 307 Abs. 2 StPO ist eine gerichtliche Ermessensentscheidung. Dabei ist unter Berücksichtigung der

maßgebenden Umstände des Einzelfalls abzuwägen, ob das Interesse an der sofortigen Vollziehung die dem Beschwerdeführer durch den Vollzug drohenden Nachteile überwiegt.

916. BGH 5 StR 118/26 – Urteil vom 2. Juli 2026 (LG Berlin I)

Anforderungen an die Darstellung des Sachverständigengutachtens in den Urteilsgründen.
§ 267 StPO

Im Falle eines Sachverständigengutachtens (hier: zur Aussagefähigkeit eines Zeugen) hat das Tatgericht in den Urteilsgründen regelmäßig die wesentlichen Anknüpfungstatsachen sowie die vom Sachverständigen angewandte Methode darzustellen, soweit dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstigen Rechtsfehlerfreiheit erforderlich ist. Einer ins Einzelne gehenden Darstellung von Konzeption, Durchführung und Ergebnissen der erfolgten Begutachtung in den Urteilsgründen bedarf es demgegenüber regelmäßig nicht.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

838. BGH 3 StR 110/26 – Urteil vom 9. Juli 2026 (LG Düsseldorf)

Betrug (Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen; Tätigkeit in „freier Praxis“, konkludente Täuschung); Vorhalten von Arbeitsentgelt (Arbeitnehmereigenschaft von Zahnärzten).
§ 263 StGB; § 266a StGB; § 32 Abs. 1 Satz 1 Zahnärzte-ZV

1. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Zahnärzte-ZV hat der Vertragszahnarzt die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Ob ein Zahnarzt derart tätig wird, ist in Abgrenzung zur zahnärztlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis (§ 32b Zahnärzte-ZV) zu bestimmen.

2. Eine Tätigkeit in „freier Praxis“ setzt danach zum einen eine wirtschaftliche Komponente – die Tragung des wirtschaftlichen Risikos wie auch eine Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen der Praxis – und zum anderen eine ausreichende Handlungsfreiheit in beruflicher und persönlicher Hinsicht voraus. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Arzt, wenn ihn die Chancen und das Risiko des beruflichen Erfolges oder Misserfolges persönlich treffen.

3. Kennzeichnend für berufliche und persönliche Handlungsfreiheit ist es, dass der Vertragsarzt sein Personal selbst auswählt, das Hilfspersonal seinem Direktionsrecht unterliegt und ihm die Praxis mit den dort vorhandenen medizinischen Geräten grundsätzlich jederzeit persönlich

zur Verfügung steht. Hingegen sind die Eigentumsverhältnisse an den Praxisräumen und der Geräte- und Materialausstattung für die rechtliche Bewertung grundsätzlich unerheblich; wesentlich ist vielmehr, dass der Arzt in der Praxis seine ärztliche Berufstätigkeit in voller eigener Verantwortung ausführen kann.

4. Für die Bewertung all dieser Umstände, insbesondere das Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, können zivilrechtliche Vereinbarungen, die der Arzt bezogen auf die Arztpraxis getroffen hat, Bedeutung haben. Zu einer ausreichenden Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gehört, dass dem (Zahn-)Arzt bei Beendigung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit eine Chance auf Verwertung des auch von ihm erarbeiteten Praxiswertes bleibt, weil die Beteiligung am immateriellen Wert der Praxis Ausfluss der mit einer Tätigkeit „in freier Praxis“ verbundenen Chancen ist.

5. Für eine Strafbarkeit nach § 266a Abs. 1 StGB kommt es insbesondere darauf an, ob eine Person Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer ist. Wenngleich die sozialversicherungsrechtlich geprägten Tatbestandsmerkmale der Tätigkeit „in freier Praxis“ (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Zahnärzte-ZV) und der selbständigen Tätigkeit nicht identisch sind, bedarf die Einordnung jeweils einer Gesamtbetrachtung unter Heranziehung teils ähnlicher Gesichtspunkte. Für die selbständige Tätigkeit in Abgrenzung zur Arbeitnehmereigenschaft sind etwa das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die

eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit von Bedeutung.

887. BGH 4 StR 357/24 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Essen)

Veruntreuende Unterschlagung (Wegschaffen eines im Alleineigentum einer GmbH stehenden Minibaggers vom Firmengelände); Vortäuschen einer Straftat; Bankrott; Urkundenfälschung; falsche Versicherung an Eides statt; (versuchter) Betrug (Prozessbetrug als Unterfall des Dreiecksbetrugs); falsche Verdächtigung.

§ 246 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 145d StGB; § 283 StGB; § 267 StGB; § 156 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 164 StGB

1. Einer GmbH gehörende Sachen sind für die Gesellschafter einer GmbH fremd. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Gesellschafter einer Ein-Mann-GmbH.

2. Wurde die Tat vor Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung begangen, hat sich die Angeklagte daher wegen Bankrotts in Tateinheit mit Untreue und Unterschlagung strafbar gemacht, wobei die Unterschlagung wegen formeller Subsidiarität zurückträte. Stellt sich die Handlung der Angeklagten aber zugleich als Unterschlagung dar, scheidet eine wahlweise Verurteilung aus. Nach der Neufassung des Unterschlagungsstatbestandes durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) tritt § 246 StGB zwar als subsidiärer Anfangtatbestand hinter andere Formen rechtswidriger Zueignung zurück. Bei einer Sachverhaltsunsicherheit ist aber unter Anwendung des Zweifelssatzes eine Verurteilung wegen § 246 StGB vorzunehmen, weil der Täter diesen in jeder denkbaren Sachverhaltsalternative jedenfalls (mit-)verwirklicht hat.

3. Ein Prozessbetrug als Unterfall des Dreiecksbetrugs liegt vor, wenn ein Organ der Rechtspflege irrtumsbedingt eine Entscheidung trifft, die unmittelbar die Vermögenslage der materiell Berechtigten verändert. Dies setzt voraus, dass der Täter durch Täuschung einen Irrtum erregt und der Getäuschte irrtumsbedingt eine Vermögensverfügung vornimmt.

4. Im Anwendungsbereich des § 164 Abs. 2 StGB muss der Täter – objektiv falsche – Tatsachen behaupten. Hierbei muss es sich um konkrete Umstände handeln, die geeignet sind, gegen einen anderen behördliche Maßnahmen zu veranlassen. Wertende Behauptungen müssen in erkennbarer Weise zu greifbaren, des Beweises fähigen Tatsachen in Beziehung gesetzt werden.

889. BGH 4 StR 503/25 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Essen)

Bestechlichkeit einer Mitarbeiterin der Prüfungsverwaltung einer Universität (Vornahme von Eintragungen manipulierter Prüfungsergebnisse von Studierenden zu deren Gunsten gegen Geldzahlung; rechtsfehlerhafte Annahme gleichartiger Tateinheit trotz Vorliegens jeweils nur einer einheitlichen Unrechtsvereinbarung); Bestechung; Einziehung (Fehlen eines Kausalzusammenhangs zwischen verwirklichter Bestechung und dem Zufluss des Geldes der Studierenden an den Vermittler; Möglichkeit einer Erlangung der Geldbeträge

„für die Tat“ nur bei Einvernehmen über das Zustehen des einbehaltenen Betrags als Tatlohn).

§ 332 Abs. 1 StGB; § 334 Abs. 1 StGB, § 52 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 Alt. 2 StGB

1. Werden mehrere Dienstpflichten verletzende Diensthandlungen auf der Grundlage einer einheitlichen Unrechtsvereinbarung zusammen in Auftrag gegeben, liegt konkurrenzrechtlich lediglich eine Tat der Bestechung bzw. Bestechlichkeit vor. Dies hat indes nicht eine (gleichartige) Tateinheit zwischen mehreren Fällen der Bestechung beziehungsweise Bestechlichkeit zur Folge, sondern dass jeweils lediglich eine Tat vorliegt.

2. Fehlt es an einem Kausalzusammenhang zwischen der Tatbestandsverwirklichung der Bestechung und dem Zufluss des Geldes der Zuwendenden, so kommt nicht eine Erlangung „durch die Tat“, sondern allenfalls eine Erlangung „für die Tat“ im Sinne des § 73 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Betracht, der jedoch ein Einvernehmen zwischen Zuwendendem und Empfänger des Geldes über das Zustehen des einbehaltenen Betrags als Tatlohn voraussetzt. War das Geld hingegen zur Weiterleitung zwecks Bestechung bestimmt, handelt es sich um für die Durchführung der Tat, nicht für die Tat selbst erlangtes Geld, auf das § 73 StGB nicht anwendbar ist. Ein bloß eigenmächtiges Einbehalten durch den Begünstigten erfüllt die Voraussetzungen des Erlangens „für die Tat“ nicht.

909. BGH 6 StR 588/25 – Beschluss vom 28. April 2026 (LG Verden)

Keine (versuchte) Geldwäsche durch Bereitstellung eines Girokontos für die Überweisung ertrogener Geldbeträge (Tatbestandsmerkmal des Inverkehrbringens bei Verfügung über Buchgeld; Barabhebung als lediglich interne Verschiebung der Tatbeute); (versuchter) schwerer Bandendiebstahl; Computerbetrug; Beihilfe zum Betrug; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung).

§ 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 7 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 263a StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB, § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

Das Tatbestandsmerkmal des Inverkehrbringens lehnt sich an § 146 StGB an und erfasst Tathandlungen, die dazu führen, dass der Täter den inkriminierten Gegenstand aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt entlässt und ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Gegenstand erlangt. Dies ist etwa beim Einzahlen von illegal erlangtem Bargeld auf ein Konto der Fall, nicht aber bei der internen Weitergabe der erlangten Wertgegenstände an ein anderes Mitglied der Gruppierung. Die Verfügung über das Buchgeld durch Überweisung auf andere Bankkonten ist als Inverkehrbringen anzusehen, weil hierdurch das die Zahlung empfangende Kreditinstitut Zugriff auf den inkriminierten Gegenstand erhält. Barabhebungen durch Bandenmitglieder stellen hingegen lediglich interne Verschiebungen der Tatbeute zwischen den Tätern dar, die nicht in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangen.

786. BGH 1 StR 35/26 – Beschluss vom 8. Juni 2026 (LG Bonn)

Steuerhinterziehung (Strafzumessung: Verhängung einer bewährungsfähigen Freiheitsstrafe trotz hohem Schadens: cum ex, Kronzeugenregelung).
§ 370 Abs. 1 AO; § 56 StGB; § 46b StGB

Auch ein enorm hoher Schadens steht der Verhängung einer noch bewährungsfähigen Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung bei erheblichen und fortgesetzten Aufklärungsbemühungen (§ 46b StGB) nicht zwingend entgegen.

915. BGH 6 StR 82/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Ansbach)

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (minder schwerer Fall; Sperrwirkung des Strafrahmens); Tateinheit.
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BtMG; § 52 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB

Der Strafrahmen des minder schweren Falles des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln des § 30a Abs. 3 BtMG entfaltet hinsichtlich seiner Obergrenze nur dann Sperrwirkung, wenn der Strafrahmen des § 29a Abs. 1 BtMG im Wege der Gesetzeseinheit verdrängt wird. Stehen die Tatbestände des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hingegen im Verhältnis der Tateinheit, kommt nach § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB eine Sperrwirkung der niedrigeren Strafrahmenobergrenze des § 30a Abs. 3 BtMG nicht in Betracht.

820. BGH 2 StR 519/25 – Urteil vom 17. Juni 2026 (LG Aachen)

Hinweispflicht bei Verurteilung aus weniger schwerem Delikt; bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis (keine Mitwirkung eines Bandenmitglieds notwendig); Einziehung (Mitverfügungsgewalt: Beweiswürdigung; erweiterte Einziehung); Strafzumessung (keine Berücksichtigung der Einziehung).
§ 46 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 261 StPO; § 265 Abs. 1 StPO

1. Ein Hinweis gem. § 265 Abs. 1 StPO auf die mögliche Verurteilung nach der weniger strengen Norm ist entbehrlich, wenn deren Anwendbarkeit nur darauf beruht, dass ein den schwereren Qualifikationstatbestand begründender Umstand entfallen ist, und hierdurch die Verteidigung des Angeklagten nicht berührt wird. So verhält es sich auch bei einer möglichen Verurteilung (nur) wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln bzw. Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge anstelle einer Verurteilung wegen bandenmäßigen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln.

2. Für das bandenmäßige Handeltreiben mit Cannabis ist eine Mitwirkung anderer Bandenmitglieder nicht erforderlich (so für den Bandenhandel mit Betäubungsmitteln BGH, Beschlüsse vom 21. Mai 2019 – 1 StR 114/19, BGHR StGB § 46 Abs. 3 Mittäter 2, und vom 18. Mai 2022 – 3 StR 181/21, Rn. 71). Es genügt, dass alle diese Taten als Ausfluss der Bandenabrede im Rahmen der Bandenstruktur abgewickelt wurden.

3. Vermögenseinbußen durch die Einziehung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte stellen grundsätzlich keinen Strafmilderungsgrund dar, weil insoweit kein rechtlich schützenswertes Vertrauen besteht. Denn die Einziehung des Wertes von Taterträgen dient allein der Gewinnabschöpfung und damit dem Ausgleich unrechtmäßiger Vermögensverschiebung.

798. BGH 2 StR 134/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Köln)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (auf Absatz gerichtete Tätigkeit: Einkauf); Versuch (Strafmilderung: Erörterung eines minder schweren Falls).
§ 23 Abs. 2 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 22a KrWaffKontrG

Das Handeltreiben setzt neben dem Element der Eigennützigkeit stets eine auf Absatz der Betäubungsmittel gerichtete Tätigkeit voraus. Ein solches eigennütziges, auf Betäubungsmittelumsatz gerichtetes Handeln ist nicht schon im bloßen (gemeinsamen) Einkauf größerer Mengen für den Eigenbedarf mehrerer Drogenkonsumenten zu sehen, auch wenn dadurch ein besonders günstiger Einkaufspreis erzielt wird. Nur wenn der Täter in der Absicht handelt, das Betäubungsmittel ganz oder teilweise mit Gewinn oder gegen einen sonstigen Vorteil weiter zu veräußern, erfüllt er den Tatbestand.

808. BGH 2 StR 30/26 – Urteil vom 6. Mai 2026 (LG Köln)

Bewaffnetes Sichverschaffen von Betäubungsmitteln (Kognitionspflicht; Konkurrenzen: Tateinheit mit Handeltreiben).
§ 52 StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 264 StPO

1. Die Handlungsmodalität des unerlaubten Sichverschaffens gemäß § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG umfasst auch die rechtsgeschäftliche, einverständliche Erlangung der Verfügungsgewalt über das Betäubungsmittel.

2. Das bewaffnete Sichverschaffen von Betäubungsmitteln steht mit dem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln nicht in Tateinheit, sondern in Tateinheit, wenn sowohl die zum Eigenverbrauch als auch die zum Handeltreiben bestimmte Teilmenge in einem Erwerbsakt erlangt wurden.

856. BGH 3 StR 50/26 – Urteil vom 11. Juni 2026 (LG Wuppertal)

Abgrenzung zwischen Handeltreiben mit Cannabis und Anbau von Cannabis; Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Tateinheit bei Überschneidung von Ausführungshandlungen); Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht (Feststellungen zur Wirkstoffmenge; Inverkehrbringen); Gesamtstrafenbildung (Einbeziehung früherer Verurteilungen; Zäsurwirkung eines Strafbefehls).
§ 34 KCanG; § 46 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 55 StGB

1. Der Anbau der Cannabispflanzen zum Zweck des gewinnbringenden Weiterverkaufs (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KCanG) stellt einen unselbständigen Teilakt des Handeltreibens mit Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG) dar und geht darin im Wege der Bewertungseinheit auf.

2. Eine die Annahme von Tateinheit begründende (Teil-)Identität der tatbestandsbezogenen Ausführungshandlungen ergibt sich grundsätzlich nicht bereits aus der Aufbewahrung verschiedener Rauschmittel in derselben Wohnung, soweit diese nach den konkret gegebenen Umständen nicht über eine bloße Gleichzeitigkeit des Besitzes

hinaus geht. Insbesondere wenn unterschiedlichen Handelswaren, die ein Täter separat vertreibt oder vertreiben will, sich in einer Wohnung befinden, in der der Täter auch lebt und in der er keinen speziellen Raum für den Handel vorhält, kann im Einzelfall eine bloße Gleichzeitigkeit vorliegen.

Aufsätze und Anmerkungen

Eventualvorsatz beim empfehlungsbasierten Insiderhandel

Anmerkung zu BGH HRRS 2026 Nr. 333

Von Prof. Dr. Dr. h.c. (UG Tiflis) Martin Paul Waßmer, Universität zu Köln

Das Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 19. November 2025 klärt vor allem die Anforderungen an die subjektive Tatseite bei § 119 Abs. 3 Nr. 1 und 3 WpHG.

I. Der Fall

Der Angeklagte hatte über nahezu zwei Jahrzehnte Hinweise zu geplanten Unternehmensübernahmen und Aktienrückkäufen genutzt, die ihm ein Bekannter zukommen ließ, der bei einer Investmentbank und später bei einem internationalen Beratungsunternehmen tätig war. Auf dieser Grundlage erwarb er Aktien und Derivate und realisierte nach Veröffentlichung der entsprechenden Ad-hoc-Mitteilungen Gewinne in Millionenhöhe. Außerdem gab der Angeklagte Hinweise an einen engen Freund weiter, der daraufhin ebenfalls Wertpapiergeschäfte tätigte. Das LG Frankfurt/Main hatte den Angeklagten im Hinblick auf Taten, die zwischen 2017 und 2021 begangen worden waren, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt und die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von über 9,4 Mio. Euro angeordnet. Der Fall fand in der Öffentlichkeit große Beachtung.¹

Die wirtschaftliche Attraktivität dieser Vorgehensweise resultiert daraus, dass der potenzielle Käufer den Aktionären durchweg einen Preis über dem aktuellen Börsenkurs bietet (*Übernahmeprämie*), um eine ausreichende Andienungsquote zu erzielen. Wer von bevorstehenden Übernahmen Kenntnis hat, kann die betroffenen Wertpapiere vor der Bekanntgabe erwerben und nach dem Kurssprung mit erheblichem Gewinn veräußern.²

Der BGH bestätigte die Strafbarkeit des Angeklagten wegen Tätigens von Insidergeschäften (§ 119 Abs. 3 Nr. 1 WpHG i. V. m. Art. 14 lit. a, Art. 8 Abs. 3 MAR) sowie – nach Korrektur des Schuldspruchs – wegen unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen (§ 119 Abs. 3 Nr. 3 WpHG i. V. m. Art. 14 lit. c, Art. 10 Abs. 2 MAR).

II. Die Vorsatzproblematik

Heikel war der Umstand, dass der Angeklagte lediglich knappe Hinweise erhalten hatte, etwa, dass ein Unternehmen „ein Übernahmeziel“, ein „aussichtsreiches“ oder „interessantes Investment“ werden könnte. Über präzise, nicht öffentlich bekannte Insiderinformationen i.S.d. Art. 7 Abs. 1 und 2 MAR – also konkrete Informationen zu Verhandlungsständen, Zeitplänen oder Angebotskonditionen – verfügte der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt. Er hatte demnach keine sichere Kenntnis davon, dass die Hinweise auf Insiderwissen beruhten.

1. Auffassung des 2. Strafsenats

Der 2. Strafsenat hat klargestellt, dass für eine Strafbarkeit nach § 119 Abs. 3 Nr. 1 und 3 WpHG nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§ 15 StGB) *Eventualvorsatz* genügt. Ausreichend sei beim Tätigen von Insidergeschäften die laienhafte Einschätzung (Parallelwertung in der Laiensphäre), dass die Empfehlung auf Insiderwissen i. S. d. Art. 7 MAR beruht; für die unrechtmäßige Offenlegung einer empfangenen Empfehlung gelte nichts anderes. Es genügt damit, dass der Täter den Insiderbezug der erhaltenen Empfehlung für möglich hält und billigend in Kauf

¹ Siehe nur *Slodczyk*, Mehr als drei Jahre Haft wegen Insiderhandels, *manager magazin* online vom 27.4.2024, <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/mehr-als-drei-jahre-haft-fuer-ehemaligen-kommunikationsberater-a-e7aaa020-ed97-4b83-9c71-77a29fb62d8b>.

² *Rottwilm*, So profitieren Anleger von Übernahmen – auch in der Krise, *manager magazin* online vom 1.4.2020, <https://www.manager-magazin.de/finanzen/boerse/aktien-kaufen-so-koennen-firmenuebernahmen-viel-geld-bringen-a-1305884.html>.

nimmt. Angesichts der Erfolge mit den Hinweisen hatte der Angeklagte auf das Sonderwissen und die Expertise seines Bekannten vertraut und keine Nachfragen gestellt; teilweise hatte er ergänzend eigene Recherchen vorgenommen und an eine Übernahme „geglaubt“. Die fehlende eigene Detailkenntnis spielte für die Gerichte im Hinblick auf das über Jahre hinweg aufgebaute Vertrauen und die Trefferquote keine Rolle.

Da institutionelle wie private Anleger täglich Hinweise und Empfehlungen aus Quellen unterschiedlichster Herkunft und Qualität erhalten – von Analystenberichten und Börsenbriefen über Social-Media-Kanäle bis hin zu Gesprächen unter Freunden, Verwandten oder Arbeitskollegen –, entfaltet die Entscheidung des Senats eine *enorme Reichweite*. Wer handelt, weil er es „wenigstens“ (Rn. 22), „bewusst“ (Rn. 24) oder „zumindest konkret“ (Rn. 32) für möglich hält, dass eine erhaltene Information aus einer privilegierten Quelle stammt, dem droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

2. Einbeziehung des Eventualvorsatzes

Der 2. Senat stützt seine Auffassung maßgeblich auf die Gesetzesbegründung zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FiMaNoG), wonach vorsätzliches Handeln „in sämtlichen Tatbegehungsvarianten unterschiedslos für Primär- und Sekundärinsider unter Strafe gestellt“ werde.³ Diese Passage enthält jedoch keine Aussage dazu, ob *schlichter Eventualvorsatz* – im Sinne eines bloßen Fürmöglichhaltens („wenigstens“) – ausreicht oder ob hinsichtlich des normativ geprägten Elements der Insiderinformation *erhöhte subjektive Anforderungen* gelten, wie die vom Senat verwendeten Formulierungen „bewusst“ und „zumindest konkret“ nahelegen könnten. Aus einer Aussage zur Gleichbehandlung von Primär- und Sekundärinsidern lässt sich hierzu nichts ableiten.

Auch der Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 MAR trägt diese Auffassung nicht. Die Wendung „weiß oder wissen sollte“ strukturiert die Anforderungen: sicheres Wissen einerseits, fahrlässige Unkenntnis andererseits. Eventualvorsatz liegt dazwischen. Diese polare Struktur legt nahe, dass die Schwelle für vorsätzliches Handeln eher beim sicheren Wissen als beim bloßen Fürmöglichhalten liegt. Der Senat räumt selbst ein, dass Art. 8 Abs. 3 MAR teilweise als Erfordernis direkten Vorsatzes verstanden wird (Rn. 23), verwirft dieses Verständnis jedoch ohne nähere Begründung.

Zudem erscheint das Argument, aus dem Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 120 Abs. 14 WpHG (leichtfertiges Handeln) folge im *Umkehrschluss*, dass § 119 Abs. 3 WpHG den gesamten vorsätzlichen Bereich erfassen müsse, angreifbar. Ein Rechtsgrundsatz, wonach zwischen Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestand keine Strafbarkeitslücke bestehen darf, existiert nicht. Über die kapitalmarktrechtliche Verweisungskette fließt in den Auffangtatbestand des § 120 Abs. 14 WpHG das Merkmal

„wissen sollte“ (Art. 8 Abs. 3 MAR; Art. 10 Abs. 2 MAR) ein. Der Tatbestand ist damit unionsrechtlich auf *Fahrlässigkeit* zugeschnitten. Aus seiner Existenz lässt sich nicht auf den Mindestgehalt des Straftatbestands und die Anforderungen an den Eventualvorsatz schließen.

Hinzu tritt, dass die Figur der *Parallelwertung in der Laiensphäre* bei normativ geprägten Tatbestandsmerkmalen nur dort überzeugt, wo das soziale Bedeutungsäquivalent hinreichend klar und allgemein zugänglich ist, wie bei der „Fremdheit“ einer Sache (§ 242 StGB). Der Begriff der „Insiderinformation“ nach Art. 7 MAR erfüllt diese Voraussetzung nicht ohne Weiteres. Er setzt voraus:

- eine hinreichend *präzise Information* i. S. d. Art. 7 Abs. 2 MAR, also eine Information, die einen Schluss auf mögliche Kursauswirkungen zulässt; Gerüchte und Vermutungen genügen nicht;⁴
- die *Nicht-Öffentlichkeit* i. S. d. Art. 7 Abs. 1 MAR, verbunden mit der Kurserheblichkeit;
- die *Kursrelevanz* i. S. d. Art. 7 Abs. 4 MAR, d. h. die Eignung, den Kurs spürbar zu beeinflussen (reasonable investor test);⁵
- auch ein *Zwischenschritt* in einem gestreckten Vorgang kann für sich genommen die Kriterien erfüllen⁶ (Art. 7 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 MAR).

Wenn selbst kapitalmarktrechtlich ausgebildete Juristen und spezialisierte Compliance-Abteilungen erhebliche Schwierigkeiten haben, diese Merkmale rechtssicher zu bestimmen, ist die Annahme, ein Laie könne den Bedeutungsgehalt in einer Parallelwertung erfassen, ambitioniert. Das *Bestimmtheitsgebot* aus Art. 103 Abs. 2 GG hat auch eine freiheitsgewährleistende Funktion: „Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.“⁷ Wer auf knappe Hinweise hin handelt und hierbei „glaubt“, der Tipgeber könne *möglicherweise* über Insiderwissen verfügen, kann die strafrechtliche Einschlägigkeit seines Verhaltens nicht absehen. Dies setzt mehr voraus, nämlich wie etwa im Fall des Angeklagten die durch eine (sehr) hohe Trefferquote bestätigte Einschätzung, dass der Tipgeber über einen privilegierten Informationszugang verfügt.

Schließlich begrenzt Art. 3 Abs. 7 CRIM-MAD den strafrechtlich zwingend zu erfassenden Bereich darauf, dass der Empfänger einer Empfehlung „Kenntnis“ davon hat, dass diese auf Insiderinformationen beruht, also auf direkten Vorsatz. Der Senat führt hierzu aus, die CRIM-MAD normiere lediglich Mindestvorschriften, die weitergehende nationale Regelungen nicht ausschließen. Zu beachten ist aber, dass ein Mitgliedstaat zwar über das unionsrechtliche Strafbarkeitsminimum hinausgehen darf, bei der Ausgestaltung der nationalen Strafnorm aber an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden ist, soweit er Unionsrecht durchführt (Art. 51

³ BT-Drs. 18/7482, S. 64 (zu § 38 WpHG a.F.).

⁴ Pananis, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2023, § 119 Rn. 165 m.w.N.

⁵ Waßmer, in: Fuchs/Zimmermann, Wertpapierhandelsrecht, 3. Aufl. 2024, § 119 Rn. 164 m.w.N.

⁶ EuGH NJW 2012, 2787 – Markus Geltl/Daimler AG.

⁷ BVerfG 126, 170 (194 f.) = HRRS 2010 Nr. 656.

Abs. 1 GRCh),⁸ und damit auch an das *Verhältnismäßigkeitsgebot* (Art. 49 Abs. 3 GRCh). Da die Frage, ob Art. 3 Abs. 7 CRIM-MAD einer nationalen Strafnorm entgegensteht, die (schlichten) Eventualvorsatz genügen lässt, sich gegensätzlich beantworten lässt, wäre eine Vorlage an den EuGH (Art. 267 Abs. 3 AEUV) erwägenswert gewesen.

3. Erhöhte kognitive Anforderungen

Ein restriktiver Ansatz, der die Schutzinteressen des Kapitalmarkts mit dem Bestimmtheitsgebot und dem Schuldprinzip in Einklang bringt, könnte sich an der Dogmatik der „neutralen“ Beihilfe orientieren. Bei berufstypischen Tatbeiträgen verlangt die Rechtsprechung für die Strafbarkeit des Gehilfen bekanntlich einen gegenüber dem „schlichten“ Eventualvorsatz *erhöhten kognitiven Befund*. Es genügt nicht, dass der Gehilfe die deliktische Verwendung seines Beitrags lediglich für möglich hält, sondern dies muss ihm „hochgradig wahrscheinlich“⁹ erscheinen, sodass er sich die Verwendung „angelegen“ sein lässt.

Auch das *Tätigen eines Wertpapiergeschäfts* auf Grundlage einer Empfehlung ist ein sozialadäquates, alltägliches Verhalten; erst der Insiderbezug verleiht dem Handel seinen Unrechtscharakter. Ebenso wie der Gehilfe nicht schon bei

der schlichten Möglichkeit deliktischer Verwendung seines Beitrags strafbar ist, sollte der Empfänger einer Empfehlung nicht bereits dann bestraft werden, wenn er deren Insiderursprung bloß für möglich hält. Angesichts der Vielzahl von Anlageempfehlungen, die die Marktteilnehmer täglich aus den unterschiedlichsten Quellen erhalten, kann dies nicht ausreichen.

Vorzugswürdig erscheint es daher, für den Eventualvorsatz zu fordern, dass der Täter den Insiderbezug der Empfehlung für *hochgradig wahrscheinlich* hält. Diese deutliche Restriktion würde den Bestimmtheitserfordernissen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen, dem Wissenserfordernis des Art. 3 Abs. 7 CRIM-MAD nahekommen und die Verhältnismäßigkeit der Strafdrohung am Maßstab des Art. 49 Abs. 3 GRCh absichern. Eine uferlose Ausdehnung der Strafbarkeit auf jeden Anleger, der eine privilegiert wirkende Empfehlung nutzt, wäre damit ausgeschlossen.

Im konkreten Fall waren diese erhöhten Anforderungen erfüllt. Angesichts der beruflichen Sonderstellung des Tippgebers, des langjährigen Vertrauensverhältnisses und der hohen Trefferquote hielt der Angeklagte den Insiderbezug der Hinweise für hochgradig wahrscheinlich und nahm ihn billigend in Kauf.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

⁸ EuGH NJW 2013, 1415 (1416) – Åklagare/Hans Åkerberg Fransson.

⁹ BGH NSTZ 2000, 34; aufgegriffen von BGHSt 46, 107 (112).

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

778. BVerfG 2 BvR 364/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. August 2026 (OLG München)

Auslieferung nach Rumänien zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Unionsgrundrechte als vorrangiger Prüfungsmaßstab bei unionsrechtlich vollständig determinierten Rechtsfragen; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Aufklärung der konkreten Haftumstände; grundsätzliches Vertrauen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz; keine Überstellung im Einzelfall bei „außergewöhnlichen Umständen“; Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflicht; zweistufiges Prüfprogramm; Annahme systemischer oder allgemeiner Mängel durch das Auslieferungsgericht; Gebotenheit eigener Gefahrprognose; fehlende Belastbarkeit einer lediglich allgemeinen, verfahrensübergreifenden und nicht aktuellen Zusicherung; Art. 15 Abs. 2 RbEuHb als Ausnahmevorschrift; keine Aufklärung der allgemeinen Haftbedingungen in sämtlichen Haftanstalten des Zielstaates). Art. 4 GRCh; Art. 15 Abs. 2 RbEuHb

779. BVerfG 2 BvR 1351/23 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG München I / AG München)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Einspruch gegen einen Strafbefehl; Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des erstmaligen Zugangs zu Gericht im Strafbefehlsverfahren; Recht auf effektiven Rechtsschutz; unterbliebene Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Beschuldigtenvortrags zur Frage des Verschuldens an der Versäumung der Einspruchsfrist; rechtsschutzverkürzende Annahme eines Rechtsmittelverzichts; Ermächtigung für ein bestimmtes Rechtsmittel). Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 44 StPO; § 45 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 2 StPO; § 410 StPO

780. BVerfG 2 BvR 1502/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 11. August 2026 (OLG Hamm)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Polen zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten; zu erwartende Haftbedingungen im polnischen Strafvollzug; Zulässigkeit der Auslieferung mit der Maßgabe einer Unterbringung nur in einer von 19 namentlich bezeichneten Haftanstalten; Erwartung der Einhaltung der Maßgabe bei abweichender Mitteilung des polnischen Justizministeriums; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten; Vereinbarkeit verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes mit unionsrechtlichen Vorgaben).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

781. BGH 1 StR 115/26 – Beschluss vom 27. Mai 2026 (LG Bamberg)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an eine Verurteilung durch Ausschluss alternativer Täter). § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

782. BGH 1 StR 119/26 – Beschluss vom 15. April 2026 (LG Mannheim)

Verhinderung eines Richters an der Unterzeichnung des Urteils (Abordnung an ein anderes Gericht als Hindernisgrund: Pflicht des Vorsitzenden Richters, durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen Unterzeichnung zu ermöglichen; revisionsrechtliche Überprüfbarkeit). § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO

783. BGH 1 StR 132/26 – Beschluss vom 1. Juni 2026 (LG Bayreuth)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Tateinheit bei gleichzeitigem Besitz mehrerer für den Verkauf bestimmter Vorräte). § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

784. BGH 1 StR 151/26 – Beschluss vom 11. Mai 2026 (LG München II)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

785. BGH 1 StR 156/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Traunstein)

Verfahrenshindernis der fehlenden Anklage. § 200 StPO

786. BGH 1 StR 35/26 – Beschluss vom 8. Juni 2026 (LG Bonn)

Steuerhinterziehung (Strafzumessung: Verhängung einer bewährungsfähigen Freiheitsstrafe trotz hohem Steuer-schaden: cum ex, Kronzeugenregelung).
§ 370 Abs. 1 AO; § 56 StGB; § 46b StGB

787. BGH 1 StR 367/25 – Beschluss vom 30. April 2026 (LG Darmstadt)

Umsatzsteuerhinterziehung (Konkurrenzverhältnis von Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung; materiellrechtlich und prozessual selbstständige Taten; Konkurrenzen bei Teilnahmehandlungen).
§ 370 Abs. 1 AO; § 1 Abs. 1, Abs. 3 UStG; § 52 StGB; § 264 StPO; § 27 Abs. 1 StGB

788. BGH 1 StR 497/24 – Beschluss vom 8. Juni 2026 (LG Stuttgart)

Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft (hinreichend konkrete Angabe, auf welche Verfahrensbeteiligten und Entscheidungsteile sich Revision erstrecken soll).
§ 341 StPO

789. BGH 1 StR 497/24 – Beschluss vom 8. Juni 2026 (LG Stuttgart)

Wertersatzentziehung (Abzugsverbot für für die Tat gemachte Aufwendungen: nur solche Aufwendungen, die zum gleichen historischen Sachverhalt gehören, kein Unrechtsbewusstsein erforderlich); Einziehung von Tatobjekten (Abgrenzung von Tatobjekt und Tatertrag; tatbestandspezifische Wertung, gehandelte Finanzinstrumente kein Tatobjekt der Marktmanipulation).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; § 17 Abs. 2 StGB; § 74 Abs. 2 StGB; § 38 Abs. 2 Nr. 1 WpHG; § 39 Abs. 1 Nr. 1 WpHG; § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG aF

790. BGH 1 StR 497/24 – Beschluss vom 8. Juni 2026 (LG Stuttgart)

Wertersatzentziehung (Abzugsverbot für für die Tat gemachte Aufwendungen: nur solche Aufwendungen, die zum gleichen historischen Sachverhalt gehören, kein Unrechtsbewusstsein erforderlich).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB; § 17 Abs. 2 StGB

791. BGH 1 StR 53/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

792. BGH 1 StR 541/25 – Urteil vom 13. Mai 2026 (LG Dresden)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Bindung an die Feststellungen des ersten Rechtsgangs und die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts).
§ 261 StPO; § 358 Abs. 1 StPO

793. BGH 1 StR 546/25 – Beschluss vom 30. April 2026 (LG Traunstein)

Konkurrenzen (Voraussetzungen der Gesetzeseinheit; Tateinheit durch Klammerwirkung); Zwangsarbeit (Begriff des Veranlassens; Begriff der ausbeuterischen Beschäftigung; restriktive Auslegung; Subsidiarität der Strafbarkeit wegen Wucher; Tateinheit mit Verstößen gegen das SchwarzArbG).

§ 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB; § 10 Abs. 1 SchwarzArbG; § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) SchwarzArbG; § 52 StGB

794. BGH 1 StR 6/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Landshut)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

795. BGH 1 StR 95/26 – Urteil vom 8. Juli 2026 (LG Tübingen)

Erpresserischer Menschenraub (Begriff des Ausnutzens; erforderliche funktionaler und zeitlicher Zusammenhang zwischen Herrschaftsgewalt über das Opfer und Vermögensschädigung; Versuchsbeginn; Zeitpunkt der Tatvollendung; Konkurrenzverhältnis zum vollendeten Raub: Tateinheit); Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (zwingende Täterschaft bei eigenhändiger Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale).
§ 239a Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

796. BGH 2 StR 102/26 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Kassel)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Voraussetzungen für Entscheidung im Beschlussverfahren; Zäsurwirkung bei zwischenzeitlicher Gesamtstrafenfähigkeit; Revision: Verschlechterungsverbot).
§ 55 StPO; § 358 Abs. 2 StPO; § 460 StPO; § 462 StPO

797. BGH 2 StR 134/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Köln)

Strafzumessung (unzureichend belegte Vorstrafen).
§ 46 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 StPO

798. BGH 2 StR 134/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Köln)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (auf Absatz gerichtete Tätigkeit: Einkauf); Versuch (Strafmilderung: Erörterung eines minder schweren Falls).
§ 23 Abs. 2 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 22a KrWaff-KontrG

799. BGH 2 StR 141/26 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Bonn)

Konkurrenzen (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Verklammerung von Beschaffungs- Überlassungs- und Zahlungsvorgängen verschiedener Ankäufe).
§ 52 Abs. 1 StGB; § 29a Abs. 1 BtMG

800. BGH 2 StR 148/26 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Aachen)

Mittäterschaft (Tatplan: Exzess, Tötungsvorsatz bei verabredeten Messerstichen, Abgrenzung von Lebensgefährdungs- und Tötungsvorsatz, Rückschaufehler, nachträgliche Wahrnehmungen); Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot: Tatbegehung aus Langeweile; Unmöglichkeit konkreter Feststellungen zum Tatmotiv).
§ 15 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

801. BGH 2 StR 164/26 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Köln)

Aufklärungshilfe (Erfordernis des Zusammenhangs: Übertragung der Rechtsprechung zum BtMG auf das KCanG; keine hilfsweise Ermessensbetätigung).
§ 46b Abs. 2 StGB; § 35 KCanG; § 31 BtMG

802. BGH 2 StR 188/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Frankfurt am Main)

Strafzumessung (Berücksichtigung der Art der Tatbegehung bei erheblich verminderter Schuldfähigkeit).
§ 21 StGB; § 46 StGB

803. BGH 2 StR 189/25 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Köln)

Beweisantragsrecht (forensisch-anthropologisches Gutachten zur Identitätswahrscheinlichkeit zwischen Angeklagtem und Bildmaterial vom Täter; unzulässige Verfahrensrüge; Abgrenzung zum Beweisermittlungsantrag).
§ 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 3 StPO; § 244 Abs. 6 Satz 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

804. BGH 2 StR 191/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Rostock)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (fehlende Mitteilungen zur Gesamtstrafenlage).
§ 55 StGB

805. BGH 2 StR 257/25 – Urteil vom 3. Dezember 2025 (LG Gera)

Bedingter Tötungsvorsatz trotz ausbleibender lebensbedrohlicher Verletzungen (Schuss mit vollautomatischer Waffe durch ungeübten Schützen; Schläge mit der flachen Seite eines Klappspatens auf den Kopf; mehraktiges Geschehen; Erörterungsmangel; Beweiswürdigung: Rückschaufehler); unerlaubtes Führen einer Schusswaffe (Konkurrenzen: Besitz); sukzessive Mittäterschaft (abgeschlossenes Geschehen bei Schusswaffengebrauch); gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung; Berücksichtigung vorheriger Verletzungen); Auslagen des Angeklagten für erfolglose Revision des Nebenklägers bei ebenso erfolgloser Revision des Angeklagten.
§ 15 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 212 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 52 WaffG; § 261 StPO; § 473 Abs. 1 Satz 3 StPO

806. BGH 2 StR 259/26 – Beschluss vom 1. Juli 2026 (LG Marburg)

Nicht formgerechte Revision (Abweichung von einfacher Signatur und Prüfvermerk).
§ 32a StPO

807. BGH 2 StR 268/26 – Beschluss vom 1. Juli 2026 (LG Gießen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Verhältnis von Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit und Schuldfähigkeit; Anwendung des Zweifelssatzes).
§ 63 StGB

808. BGH 2 StR 30/26 – Urteil vom 6. Mai 2026 (LG Köln)

Bewaffnetes Sichverschaffen von Betäubungsmitteln (Kognitionspflicht; Konkurrenzen: Tateinheit mit Handel-treiben).
§ 52 StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 264 StPO

809. BGH 2 StR 353/25 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Bonn)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (konkrete Erfolgsaussicht: Berücksichtigung prognoseungünstiger Umstände); Vorwegvollzug (Berechnungsfehler).
§ 64 Satz 2 StGB; § 67 StGB

810. BGH 2 StR 353/25 – Beschluss vom 24. März 2026 (LG Bonn)

Teilweises Absehen von der Einziehung.
§ 73e Abs. 1 Satz 1 StGB; § 421 StPO

811. BGH 2 StR 375/25 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Gera)

Belehrungspflicht bei Verständigungen (Zustandekommen der Verständigung vor der Belehrung; Beruhen: Anforderungen an Ausnahmefall fehlenden Beruhens).
§ 257c Abs. 3 StPO; § 257c Abs. 5 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

812. BGH 2 StR 375/25 – Urteil vom 20. Mai 2026 (LG Gera)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis (Konkurrenzen: Abgrenzung von Anbauvorgängen bei rollierendem Anbaubetrieb bzw. diskontinuierlicher Zucht).
§ 52 StGB; § 34 KCanG

813. BGH 2 StR 379/25 – Beschluss vom 5. Mai 2026 (LG Frankfurt am Main)

Sexuelle Nötigung (Gewalt; Abgrenzung zur sexuellen Belästigung); Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte (Konkurrenzen)
§ 52 StGB; § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 184b StGB; § 184c StGB; § 184h Nr. 1 StGB; § 184i Abs. 1 StGB

814. BGH 2 StR 404/25 – Urteil vom 22. April 2026 (LG Frankfurt am Main)

Rücktritt (Fehl Schlag; Rücktrittshorizont; Freiwilligkeit: Berücksichtigung äußerer Gegebenheiten, Beweiswürdigung, Zweifelssatz); Heimtücke (Arglosigkeit: Angriff unmittelbar nach Verlust der Arglosigkeit).
§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 261 StPO

815. BGH 2 StR 460/25 – Beschluss vom 29. Juni 2026 (LG Gera)

Konkurrenzen bei Pornographiedelikten (gleichzeitiger Besitz mehrerer Inhalte auf verschiedenen Datenträgern; Tateinheit mit letzter Herstellungs- bzw. Verschaffungstat, Zweifelssatz, keine Teilidentität der Ausführungshandlungen).
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB

816. BGH 2 StR 476/25 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Frankfurt am Main)

Tätigen von Insidergeschäften (Konkurrenzen: natürliche Handlungseinheit mehrerer Geschäfte aufgrund einer Insiderinformation).
§ 52 Abs. 1 StGB; § 119 Abs. 3 Nr. 1 WpHG; Art. 8 Abs. 1 Satz 1 MAR; Art. 14 lit. a MAR

817. BGH 2 StR 478/25 – Urteil vom 3. Juni 2026 (LG Aachen)

Erneute Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Vorrang der Grundsätze der nachträglichen Gesamtstrafenbildung); Vorwegvollzug.
§ 55 Abs. 2 StGB; § 67 StGB; § 67f StGB

818. BGH 2 StR 50/26 – Beschluss vom 21. Mai 2026 (LG Aachen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung).
§ 55 Abs. 1 StGB

819. BGH 2 StR 516/24 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Gera)

Freispruch vom Vorwurf der Rechtsbeugung (Erlass einer einstweiligen Verfügung trotz Ausschlusses von der Mitwirkung an der Sache: Verwandtschaft von Richter und Antragsteller; elementarer Rechtsverstoß: bewusst gesetzesfernes Handeln, objektiv willkürliche Zuständigkeitsanmaßung, sachwidrige Motivation, Vorsatz und Rechtsirrtum bezüglich fehlender Zuständigkeit, Berücksichtigung der Entscheidungsbegründung, heimliches Vorgehen, Absehen von der Anhörung des Antragsgegners, Annahme besonderer Dringlichkeit bei Eilrechtsschutz, irrige Annahme des Rechtswegs, nachträgliche Änderung der Rechtslage); Infektionsschutzrecht (Hausrecht von Alten- und Pflegeheimen: Zugangsanspruch von Seelsorgern; allgemeines Persönlichkeitsrecht).
Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 339 StGB; § 13 GVG; § 17 Abs. 2 GVG; § 17a Abs. 2 GVG; § 41 Nr. 3 ZPO; § 47 ZPO; § 924 ZPO; § 936 ZPO; § 937 Abs. 2 ZPO; § 267 StPO; § 30 Abs. 4 IfSG; § 9 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO

820. BGH 2 StR 519/25 – Urteil vom 17. Juni 2026 (LG Aachen)

Hinweispflicht bei Verurteilung aus weniger schwerem Delikt; bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis (keine Mitwirkung eines Bandenmitglieds notwendig); Einziehung (Mitverfügungsgewalt: Beweiswürdigung; erweiterte Einziehung); Strafzumessung (keine Berücksichtigung der Einziehung).
§ 46 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 261 StPO; § 265 Abs. 1 StPO

821. BGH 2 StR 526/25 – Urteil vom 25. Februar 2026 (LG Darmstadt)

Mord (Rechtsfolgenlösung: Beweiswürdigung, Geständnis, „Haustyrannenfall“, Abgrenzung von Verzweiflungstat und möglichem Eifersuchtsmotiv).
§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 261 StPO

822. BGH 2 StR 545/25 – Beschluss vom 7. Mai 2026 (LG Limburg a. d. Lahn)

Beweiswürdigung (Geständnis gegenüber einem Zeugen vom Hörensagen: Abweichung von Aussagen im Ermittlungsverfahren, Plausibilitätsprüfung).
§ 261 StPO

823. BGH 2 StR 572/25 – Urteil vom 6. Mai 2026 (LG Bonn)

Beweiswürdigung (Einlassung des Angeklagten: partielle Glaubhaftigkeit; Tötungsvorsatz von Mittätern; Interpretation von Textnachrichten in fremder Sprache); Mord

(Heimtücke: Arglosigkeit bei kurzer Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und Angriff); Vernehmung eines Ermittlungsbeamten als Zeuge vom Hörensagen.
§ 211 Abs. 2 Var. 5 StGB; § 185 GVG; § 189 GVG; § 163a Abs. 5 StPO; 261 StPO

824. BGH 2 StR 592/25 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Neubrandenburg)

Erfolgslose gerichtliche Anregung einer Berichtigung der Revisionsentscheidung (Zurückverweisung an eine Große Strafkammer statt an eine Jugendschutzkammer).
§ 26 Abs. 1 GVG; § 74b GVG; § 209a Nr. 2 lit. b StPO; § 355 StPO

825. BGH 2 StR 593/25 – Beschluss vom 8. April 2026 (LG Erfurt)

Keine Einziehung des von Dritten zur Verfügung gestellten Kaufgelds.
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB

826. BGH 2 StR 614/25 – Urteil vom 3. Juni 2026 (LG Köln)

Sexueller Missbrauch von Kindern (Konkurrenzen: Tateinheit von §§ 176a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 23 Abs. 1 StGB mit § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB, Verdrängung des § 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB, Kognitionspflicht); Sichverschaffen kinderpornographischer Inhalte (Abgrenzung zu Vorbereitungshandlungen: Unternehmensdelikt, freiwillige Anfertigung und Übersendung der verlangten Fotos als wesentliche Zwischenakte); Herstellen kinderpornographischer Inhalte (mittelbare Täterschaft).
§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB; § 22 StGB; § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 176a Abs. 3 Satz 1 StGB; § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB; § 184b Abs. 3 Var. 2 StGB

827. BGH 2 StR 622/25 – Beschluss vom 3. Juni 2026 (LG Rostock)

Strafzumessung (unbelegte Behauptungen zur Tatdauer).
§ 46 Abs. 1 StGB; § 267 StPO

828. BGH 2 StR 622/25 – Beschluss vom 3. Juni 2026 (LG Rostock)

Verwerfung einer Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

829. BGH 2 StR 622/25 – Urteil vom 3. Juni 2026 (LG Rostock)

Versuch (fakultative Strafrahmengmilderung: Begründung der Ermessensausübung, Erörterung eines minder schweren Falls; unzulässige Berücksichtigung des Versuchs bei der Strafzumessung im engeren Sinne).
§ 23 Abs. 2 StGB; § 46 Abs. 1 StGB

830. BGH 2 StR 635/25 – Urteil vom 20. Mai 2026 (LG Kassel)

Bedingter Tötungsvorsatz (Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit: voluntatives Element, Durchführung von Operationen durch nicht approbierte und nicht ausgebildete Anästhesistin, vorsatzkritische Umstände, Beweiswürdigung).
§ 15 StGB; § 211 StGB; § 227 StGB; § 261 StPO

831. BGH 2 StR 760/25 – Beschluss vom 6. August 2026 (LG Gera)

Ablehnung eines Antrags auf Pflichtverteidigerwechsel.
§ 143a StPO

832. BGH 2 StR 762/25 – Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Frankfurt am Main)

Korrektur einer Einziehungsentscheidung (versäumte Anrechnung eines sichergestellten Betrages).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

833. BGH 2 StR 798/25 – Beschluss vom 21. Mai 2026 (LG Limburg)

Unzulässige Verfahrensrüge (Anwesenheitsrecht).
§ 59 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

834. BGH 2 StR 799/25 – Beschluss vom 6. Mai 2026 (LG Gera)

Ablehnung eines Beweisantrags wegen Wahrunterstellung (Missachtung der als wahr unterstellten erheblichen Tatsache in der Beweiswürdigung; Beruhen der Entscheidung auf der unterbliebenen Beweiswürdigung bei weiteren objektiven Beweisanzeichen für die Tat).
§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO

835. BGH 2 StR 89/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Erfurt)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erörterungsmangel).
§ 64 StGB

836. BGH 2 StR 89/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Erfurt)

Verwerfung einer nicht wirksam zurückgenommenen Revision der Staatsanwaltschaft als unzulässig.
§ 302 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

837. BGH 2 ARs 139/26 2 AR 120/26 – Beschluss vom 21. Mai 2026

Übertragung der Zuständigkeit.
§ 8 Abs. 1 StPO; § 12 Abs. 2 StPO

838. BGH 3 StR 110/26 – Urteil vom 9. Juli 2026 (LG Düsseldorf)

Betrug (Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen; Tätigkeit in „freier Praxis“, konkludente Täuschung); Vorenthalten von Arbeitsentgelt (Arbeitnehmereigenschaft von Zahnärzten).
§ 263 StGB; § 266a StGB; § 32 Abs. 1 Satz 1 Zahnärzte-ZV

839. BGH 3 StR 128/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Adhäsionsverfahren (Antragsrücknahme; kein Zustimmungserfordernis Angeklagten; Protokollierung der Rücknahme).
§ 349 Abs. 2 StPO; § 403 StPO; § 404 Abs. 4 StPO; § 269 Abs. 1 ZPO; § 308 Abs. 1 ZPO

840. BGH 3 StR 129/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Bad Kreuznach)

Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts; Zulässigkeit der Revision der Nebenklage.
§ 346 Abs. 2 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

841. BGH 3 StR 134/26 – Beschluss vom 27. Mai 2026 (LG Bad Kreuznach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

842. BGH 3 StR 148/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026 (LG Mönchengladbach)

Strafantragserfordernis (besonderes öffentliches Interesse; konkludente Annahme durch Staatsanwaltschaft); Abgrenzung von Raub und räuberische Erpressung (Möglichkeit von Tateinheit bei mehreren Tatobjekten); Strafzumessung (strafscharfende Berücksichtigung nicht verfolgbarer Taten mit geringem Gewicht).
§ 230 Abs. 1 StGB; § 249 StGB; § 255 StGB; § 52 StGB

843. BGH 3 StR 149/26 – Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG Trier)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

844. BGH 3 StR 153/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Oldenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Einziehung bei Gegenstandslosigkeit der Anordnung).
§ 349 Abs. 2 StPO; § 55 StGB

845. BGH 3 StR 162/26 – Beschluss vom 10. Juni 2026 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Einheitsjugendstrafe (Einbeziehung frühere Verurteilungen); nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Einziehung bei Gegenstandslosigkeit der Anordnung).
§ 349 Abs. 2 StPO; § 31 JGG; § 55 StGB

846. BGH 3 StR 166/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Koblenz)

Konkurrenzen im KCanG (Verhältnis zwischen Bandenanbau, Bandenherstellung und Bandenhandel).
§ 34 KCanG; § 52 StGB; § 53 StGB

847. BGH 3 StR 166/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Koblenz)

Unzulässigkeit der Verfahrensrüge wegen unzutreffenden und unvollständigen Vortrags des Revisionsführers.
§ 344 Abs. 2 StPO

848. BGH 3 StR 2/26 – Beschluss vom 12. Mai 2026 (LG Kleve – Auswärtige Strafkammer in Moers)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

849. BGH 3 StR 248/25 – Urteil vom 16. März 2026 (LG Mönchengladbach)

Einziehung von Tatmitteln (Eigentümerstellung; Einziehung von Gegenständen im Sicherungs- oder Vorbehalts-eigentum Dritter; erforderliche Ermessensausübung des Tatgerichts); Strafzumessung (Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln mit erheblichem Wert; Berücksichtigung eines drohenden Bewährungswiderrufs); nach-

trägliche Gesamtstrafenbildung (erforderliche Feststellungen zu Vorverurteilungen; notwendiger Nachteilsausgleich bei Bildung mehrerer Gesamtstrafen wegen Zäsurwirkung).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 55 StGB

850. BGH 3 StR 248/25 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision einer Einziehungsbeteiligten als unzulässig.

§ 349 Abs. 1 StPO

851. BGH 3 StR 39/26 – Beschluss vom 13. Mai 2026 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet; nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Einziehung bei Gegenstandslosigkeit der Anordnung).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 55 StGB

852. BGH 3 StR 406/25 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Düsseldorf)

Abgrenzung zwischen Einziehungsbeteiligten und Nebenbetroffenen im selbständigen Einziehungsverfahren; Wertsatzeinziehung; erweiterte selbstständige Einziehung (Surrogat; Einziehung eines Auszahlungsanspruchs gegen die Justizkasse).

§ 424 Abs. 1 StPO; § 435 StPO; § 438 StPO; § 73c StGB; § 76a Abs. 4 StGB

853. BGH 3 StR 406/25 – Beschluss vom 29. April 2026

Abgrenzung zwischen Einziehungsbeteiligten und Nebenbetroffenen im selbständigen Einziehungsverfahren; Tod des Nebenbetroffenen (Gegenstandslosigkeit der Revision mangels Eintritts der Erben in die Verfahrensstellung).

§ 424 StPO; § 435 StPO; § 438 StPO; § 239 ZPO

854. BGH 3 StR 409/25 – Urteil vom 16. März 2026 (LG Duisburg)

Kognitionspflicht (zugelassene Anklage; Prozessstoff); Abgrenzung zwischen Teileinstellung bei mehreren Taten und Beschränkung der Verfolgung derselben Tat; Pflicht zur Wiedereinbeziehung herausgenommenen Verfahrensstoffs.

§ 154 StPO; § 154a StPO; § 264 StPO; § 267 StPO

855. BGH 3 StR 484/25 – Urteil vom 30. April 2026 (LG Osnabrück)

Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; revisionsgerichtliche Überprüfung der tatrichterlichen Strafzumessungsentscheidung.

§ 66a Abs. 2 StGB

856. BGH 3 StR 50/26 – Urteil vom 11. Juni 2026 (LG Wuppertal)

Abgrenzung zwischen Handeltreiben mit Cannabis und Anbau von Cannabis; Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Tateinheit bei Überschneidung von Ausführungshandlungen); Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht (Feststellungen zur Wirkstoffmenge; Inverkehrbringen); Gesamtstrafenbildung (Einbeziehung früherer Verurteilungen; Zäsurwirkung eines Strafbefehls).

§ 34 KCanG; § 46 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 55 StGB

857. BGH 3 StR 538/25 – Beschluss vom 15. April 2026 (OLG Koblenz)

BGHR; Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (Täterschaft und Teilnahme).

§ 83 StGB; § 27 StGB

858. BGH 3 StR 556/25 – Beschluss vom 14. April 2026 (LG Wuppertal)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (Bandenbegriff); Gesamtstrafenbildung (Berücksichtigung des Gesamtstrafübels bei Zäsurwirkung von Vorverurteilungen); Einziehung des Wertes von Taterträgen (faktische Mitverfügungsgewalt bei mehreren Beteiligten).

§ 263 Abs. 5 StGB; § 55 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

859. BGH 3 StR 556/25 – Beschluss vom 14. April 2026 (LG Wuppertal)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (Bandenbegriff); Konkurrenzrechtliche Bewertung bei durch mehrere Personen begangener Deliktsserie; Einziehung des Wertes von Taterträgen (faktische Mitverfügungsgewalt bei mehreren Beteiligten).

§ 263 Abs. 5 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

860. BGH 3 StR 556/25 – Beschluss vom 14. April 2026 (LG Wuppertal)

Konkurrenzrechtliche Bewertung bei durch mehrere Personen begangener Deliktsserie.

§ 52 StGB; § 53 StGB

861. BGH 3 StR 578/25 – Beschluss vom 28. Mai 2026 (LG Aurich)

Einziehung von Tatmitteln und Tatobjekten (lückenhafte Feststellungen).

§ 74 StGB

862. BGH 3 StR 578/25 – Urteil vom 28. Mai 2026 (LG Aurich)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Transport der Waffe im Kofferraum); Einziehung von Tatmitteln.

§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 74 Abs. 1 StGB

863. BGH 3 StR 609/25 – Beschluss vom 12. Mai 2026 (OLG Naumburg)

Abgrenzung der Einziehung von Taterträgen und Tatmitteln.

§ 73 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

864. BGH 3 StR 70/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Aurich)

Begründung der Verfahrensrüge.

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

865. BGH 3 StR 79/26 – Beschluss vom 29. April 2026 (LG Krefeld)

Konkurrenzen im Sexualstrafrecht (Tateinheit und -mehrheit bei Herstellung und Besitz kinderpornographischer Inhalte).

§ 184b StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

866. BGH 3 StR 86/26 – Beschluss vom 12. Mai 2026 (LG Kleve)

Rechtsmittelverzicht (Wirksamkeit; Unwiderruflichkeit).

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

867. BGH 3 StR 97/26 – Beschluss vom 10. Juni 2026 (LG Bad Kreuznach)

BGHR; Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (dienstliche Äußerungen von Amtsträgern; heimliche Tonaufnahme einer Vernehmung); Brandstiftung (dauerhaft unbewohnte Gebäude; „Lost Places“).

§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB; Art. 6 DSGVO

868. BGH AK 22/26 – Beschluss vom 10. Juni 2026 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate.

§ 112 StPO; § 121 StPO

869. BGH AK 23/26 – Beschluss vom 10. Juni 2026

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate.

§ 112 StPO; § 121 StPO

870. BGH StB 12/26 – Beschluss vom 5. März 2026

Beiordnung als Pflichtverteidiger (Zeitpunkt).

§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO; § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 5 StPO

871. BGH StB 35/26 – Beschluss vom 7. Juli 2026 (OLG München)

Verwerfung der Gehörsrüge als unbegründet (keine Verletzung des Rechts auf rechtlichen Gehör nach Verwerfung einer Beschwerde gegen Verwerfung des Antrags auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens).

§ 33a StPO; § 368 Abs. 1 StPO

872. BGH StB 39/26 VSNfD – Beschluss vom 10. Juni 2026

Verwerfung der Beschwerde gegen Beschlagnahmeanordnung.

§ 94 StPO; § 98 StPO; § 302 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO

873. BGH StB 47/26 – Beschluss vom 22. Juli 2026 (OLG Dresden)

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Beugehaft durch das Beschwerdegericht.

§ 70 Abs. 2 StPO; § 307 StPO

874. BGH StB 47/26 – Beschluss vom 4. August 2026 (OLG Dresden)

BGHR; Beschwerde gegen Anordnung von Beugehaft (Wiederholungsverbot; Verhältnismäßigkeit); Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts einer Zeugin („Mosaiktheorie“; Straflageverbrauch; rechtskräftige Verurteilung).

§ 55 StPO; § 70 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO

875. BGH 4 StR 100/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Bochum)

Banden- und gewerbsmäßiger Betrug (Einbehalt abgezahlter Banknoten); Diebstahl; Einziehung des Wertes von Taterträgen; Einziehung eines Smartphones.

§ 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB; § 242 StGB; § 73c StGB; § 73 Abs. 1 StGB

876. BGH 4 StR 104/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Gera)

Fahren ohne Fahrerlaubnis; Urkundenfälschung; Gefährdung des Straßenverkehrs; verbotenes Kraftfahrzeugrennen; Kennzeichenmissbrauch; Trunkenheit im Verkehr; Diebstahl; unerlaubtes Führen einer Schusswaffe; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; versuchte gefährliche Körperverletzung; Nötigung; nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe.

§ 21 StVG; § 22 StVG; § 267 StGB; § 315c StGB; § 315d StGB; § 316 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a StGB; § 113 StGB; § 114 StGB; § 224 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 240 StGB; § 55 StGB

877. BGH 4 StR 126/26 – Beschluss vom 18. Juni 2026 (LG Münster bei dem Amtsgericht Bocholt)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Einziehung von Tatmitteln; Einziehung von Taterträgen.

§ 30a Abs. 1 BtMG; § 74 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

878. BGH 4 StR 148/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Koblenz)

Versuchter Totschlag; Rücktritt vom Versuch des Totschlags bei mehreren Beteiligten (unzureichende Erörterung durch das Gericht; Voraussetzungen: keine Rücksicht auf das Vorliegen eines beendeten oder unbeendeten Versuchs, Zielen auf die bewusste Verhinderung der Tatvollendung, Möglichkeit eines Rücktritts durch schlichtes Unterlassen, einvernehmliches Nichtweiterhandeln); gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (schutzzweckorientierte Auslegung der „verkehrsspezifischen Gefahr“; Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte); unerlaubtes Führen einer Schusswaffe.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG

879. BGH 4 StR 176/26 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

880. BGH 4 StR 216/26 – Beschluss vom 2. Juni 2026 (LG Düsseldorf)

Versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; Adhäsionsausspruch (Schmerzensgeld, materieller Schadensersatz).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 403 StPO; § 406 StPO; § 291 BGB; § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB; § 116 SGB X; § 86 VVG

881. BGH 4 StR 228/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Dortmund)

Besonders schwerer Raub (bloße Gewahrsamslockerung bei Rückgabeverlangen; Bruch von Mitgewahrsam an einem Mobiltelefon, Abgrenzung zum räuberischen Diebstahl; Nutzung einer abgebrochenen Glasflasche als gefährliches Werkzeug); nachträgliche Gesamtstrafenbildung.

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

882. BGH 4 StR 229/26 – Beschluss vom 8. Juli 2026

Bestellung eines Pflichtverteidigers (Fall der notwendigen Verteidigung).

§ 140 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StPO; § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 142 Abs. 5 StPO; § 143 StPO

883. BGH 4 StR 233/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Essen)

Raub; gefährliche Körperverletzung.

§ 249 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB

884. BGH 4 StR 30/26 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Essen)

Vergewaltigung; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Herstellung jugendpornographischer Inhalte.

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB idF vom 27. Januar 2015; § 177 Abs. 1, Abs. 6 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 StGB; § 184c StGB

885. BGH 4 StR 32/26 – Beschluss vom 15. Juni 2026 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

886. BGH 4 StR 345/25 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Bielefeld)

Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Versäumung der Frist zur Begründung der Revision).

§ 44 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO

887. BGH 4 StR 357/24 – Beschluss vom 23. April 2026 (LG Essen)

Veruntreuende Unterschlagung (Wegschaffen eines im Alleineigentum einer GmbH stehenden Minibaggers vom Firmengelände); Vortäuschen einer Straftat; Bankrott; Urkundenfälschung; falsche Versicherung an Eides statt; (versuchter) Betrug (Prozessbetrug als Unterfall des Dreiecksbetrugs); falsche Verdächtigung.

§ 246 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 145d StGB; § 283 StGB; § 267 StGB; § 156 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 164 StGB

888. BGH 4 StR 364/25 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Bremen)

Beweiswürdigung; kein nachträglicher Erinnerungsverlust („Blackout“), sondern ein zum Zeitpunkt des Tatgeschehens die Willensfreiheit erheblich beeinträchtigender Dämmerzustand der Nebenklägerin unter anderem durch Alkoholisierung; keine überlegenen Forschungsmittel eines aussagepsychologischen Sachverständigen; Begriff des „weiteren“ Sachverständigen.

§ 261 StPO; § 244 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO

889. BGH 4 StR 503/25 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Essen)

Bestechlichkeit einer Mitarbeiterin der Prüfungsverwaltung einer Universität (Vornahme von Eintragungen manipulierter Prüfungsergebnisse von Studierenden zu deren Gunsten gegen Geldzahlung; rechtsfehlerhafte Annahme gleichartiger Tateinheit trotz Vorliegens jeweils nur einer einheitlichen Unrechtsvereinbarung); Bestechung; Einziehung (Fehlen eines Kausalzusammenhangs zwischen

verwirklichter Bestechung und dem Zufluss des Geldes der Studierenden an den Vermittler; Möglichkeit einer Erlangung der Geldbeträge „für die Tat“ nur bei Einvernehmen über das Zustehen des einbehaltenen Betrags als Tatlohn).

§ 332 Abs. 1 StGB; § 334 Abs. 1 StGB, § 52 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 Alt. 2 StGB

890. BGH 4 StR 638/25 – Beschluss vom 1. Juni 2026 (LG Dortmund)

Totschlag; gefährliche Körperverletzung im Amt; Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung im Amt; fahrlässige Tötung (kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim Munitionierungsfehler am Distanzelektroimpulsgerät).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 340 StGB; § 26 StGB; § 222 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 264 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

891. BGH 4 StR 640/25 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unzulässig (erneute Einlegung der Revision nach Revisionsrücknahme).

§ 349 Abs. 1 StPO

892. BGH 4 StR 679/25 – Beschluss vom 21. April 2026 (LG Essen)

BGHSt; keine bloße „Gehilfenbande“ bei Bandendelikten, die keine Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds erfordern; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

§ 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 25 StGB; § 27 Abs. 1 StGB

893. BGH 4 StR 680/25 – Urteil vom 18. Juni 2026 (LG Frankfurt (Oder))

Freispruch vom Vorwurf des wahldeutig als Diebstahl oder (versuchte) Hehlerei mit tateinheitlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b StGB) gewerteten Verhaltens infolge Anwendung des Zweifelssatzes in Bezug auf die Steuerungsfähigkeit; keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Voraussetzungen für die Verhängung der Maßregel: Gefährprognose, Darlegungsanforderungen); Entziehung der Fahrerlaubnis; Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 103 Abs. 2 GG; § 261 StPO; § 242 StGB, § 259 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b StGB; § 20 StGB; § 63 StGB; § 69 StGB; § 69a StGB

894. BGH 4 StR 71/26 – Beschluss vom 20. Mai 2026 (LG Mönchengladbach)

Gewerbsmäßige Hehlerei; Wohnungseinbruchdiebstahl; Diebstahl; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (paranoide Schizophrenie; wahnhafte Annahme der Verfolgung durch die Polizei; Erfordernis der mehrstufigen Prüfung der verminderten oder ausgeschlossenen Schuldfähigkeit; Darlegungsanforderungen für das Tatgericht; Berücksichtigung des konkreten Tatgeschehens); Anforderungen an die tatrichterliche Darstellung einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung (DNA-Spuren).

§ 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 242 Abs. 1 StGB, § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 229 StGB; § 113 StGB; § 21 Abs. 1 StVG; § 20 StGB; § 21 StGB, § 63 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

895. BGH 4 StR 97/26 – Beschluss vom 3. Juni 2026 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

896. BGH 6 StR 131/26 – Beschluss vom 26. Mai 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Besonders schwerer räuberischer Diebstahl durch Einsatz von Pfefferspray zur Beutesicherung; gefährliche Körperverletzung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.
§ 252 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 64 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

897. BGH 6 StR 151/26 – Beschluss vom 27. Mai 2026 (LG Frankfurt (Oder))

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Konstellation „Aussage gegen Aussage“.
§ 176c StGB; § 261 StPO

898. BGH 6 StR 164/26 – Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Weiden i.d.Opf.)

Sexueller Missbrauch von Kindern; Herstellen kinderpor-nographischer Inhalte (Herstellen der Inhalte zugleich zur Eigenbesitzverschaffung; Zurücktretens des Besitzes hinter das Herstellen).
§ 176 StGB; § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 StGB

899. BGH 6 StR 193/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Dessau-Roßlau)

(Schwerer) Sexueller Missbrauch von Kindern.
§ 176c StGB; § 176 StGB

900. BGH 6 StR 226/26 – Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

901. BGH 6 StR 23/26 – Beschluss vom 31. März 2026 (LG Hannover)

Gefährliche Körperverletzung; Nachstellung; Notwehr (Notwehrlage: Berücksichtigung der dem Angeklagten günstigsten Sachverhaltsmöglichkeit bei unklarer Beweis-lage, Dauer des Angriffs; Einsatz eines Messers durch den Notwehrübenden).
§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB; § 238 StGB; § 32 Abs. 1, Abs. 2 StGB

902. BGH 6 StR 258/26 (alt: 6 StR 374/25) – Be-schluss vom 21. Juli 2026 (LG Stade)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

903. BGH 6 StR 269/25 – Beschluss vom 11. Juni 2026 (LG Regensburg)

Besonders schwere Vergewaltigung; Geiselnahme; gefährliche Körperverletzung; Adhäsionsentscheidung (Schmer-zensgeld: Umfang des Anspruchs, Erfassung aller einge-tretenen oder vorhersehbar eintretenden Schadensfolgen bei verständiger Würdigung; keine Beachtlichkeit pau-schal behaupteter, unvorhersehbarer Spätschäden).

§ 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 StGB; § 239b Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 403 StPO; § 823 BGB; § 253 Abs. 2 BGB

904. BGH 6 StR 39/26 – Beschluss vom 11. Juni 2026 (LG Frankfurt (Oder))

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

905. BGH 6 StR 395/25 – Urteil vom 10. Juni 2026 (LG Lüneburg)

Geiselnahme durch Fesselung und Verbringen des Neben-klägers in ein Waldgebiet (Kognitionspflicht: unzu-reichende richterliche Beweiswürdigung, unterbliebene hinreichende Erörterung des inneren Tatgeschehens hin-sichtlich der Rechtswidrigkeit des Herausgabeverlangens, unterbliebene Verwertung eines zwischen den Angek-lagten und dem Nebenkläger vereinbarten „Teilverzichts“ in Bezug auf eine vermeintliche Geldforderung, mögliche Strafbarkeit wegen erpresserischen Menschenraubes); ge-fährliche Körperverletzung.
§ 239b StGB; § 239a Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 264 StPO

906. BGH 6 StR 401/25 – Urteil vom 1. April 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Urkundenfälschung (Vertrieb von Mund-Nasen-Schutz-masken mit falscher Typenklassifizierung während der COVID-19-Pandemie); (versuchter) Betrug (kognitives Element des bedingten Vorsatzes: unzureichende Erörte-rung des Verkaufs falsch klassifizierter Mund-Nasen-Schutzmasken hinsichtlich des Vorstellungsbildes über die Beschaffenheit der Masken); richterliche Überzeu-gungsbildung.
§ 267 StGB; § 263 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB, § 23 Abs. 1 StGB; § 267 StPO; § 264 StPO; § 261 StPO

907. BGH 6 StR 515/25 – Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG Frankfurt (Oder))

Sexuelle Belästigung; Ablehnung des Antrags der Adhäsionsklägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Adhäsionsverfahren im Revisionsrechtszug.
§ 184i StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 404 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 StPO

908. BGH 6 StR 561/25 – Beschluss vom 23. Juni 2026

Keine dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Angek-lagten (Begriff der Verhandlungsfähigkeit im strafprozessua-len Sinne).
§ 206a Abs. 1 StPO

909. BGH 6 StR 588/25 – Beschluss vom 28. Ap-ril 2026 (LG Verden)

Keine (versuchte) Geldwäsche durch Bereitstellung eines Girokontos für die Überweisung ertrogener Geldbeträge (Tatbestandsmerkmal des Inverkehrbringens bei Verfü-gung über Buchgeld; Barabhebung als lediglich interne Verschiebung der Tatbeute); (versuchter) schwerer Ban-dendiebstahl; Computerbetrug; Beihilfe zum Betrug; Ein-ziehung des Wertes von Taterträgen (Anordnung der ge-samtschuldnerischen Haftung).
§ 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 7 StGB; § 244a Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 263a StGB; § 263

Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB, § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

910. BGH 6 StR 606/25 – Beschluss vom 28. Mai 2026 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

911. BGH 6 StR 618/25 – Beschluss vom 10. Juni 2026 (LG Stendal)

Zurückweisung der Anhörungsrüge.
§ 356a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

912. BGH 6 StR 66/26 – Beschluss vom 28. Mai 2026 (LG Saarbrücken)

Schwerer Raub; Körperverletzung; Nötigung; versuchter schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl; Diebstahl; Sachbeschädigung; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Behandlungserfolg; Erfordernis der Erfolgsaussicht der Maßregel zusätzlich zur Annahme von Hang, Gefährlichkeit und eines symptomatischen Zusammenhangs; Einbeziehung der Täterpersönlichkeit und aller sonst maßgeblichen prognoserelevanten Umstände; Rückführbarkeit dissozialer Verhaltensweisen auf Rauschmittelkonsum, nicht auf eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur).
§ 250 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 240 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 4 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 303 StGB; § 64 Satz 2 StGB

913. BGH 6 StR 76/26 – Beschluss vom 1. April 2026 (LG Lüneburg)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Voraussetzungen der Anordnung der Maßregel: zweifelsfreies Feststehen einer Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderten Schuldfähigkeit bei der Anlasstat; Anforderungen an die Darstellung der der Unterbringungsanordnung zugrunde liegenden Umstände durch das Tatgericht).
§ 63 StGB; § 20 StGB

914. BGH 6 StR 77/26 – Beschluss vom 15. April 2026 (LG Lüneburg)

Versuchter Raub; Körperverletzung; räuberische Erpressung; Beleidigung zum Nachteil des Ermittlungsrichters; Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Begriff der Symptomtat; symptomatischer Zusammenhang zwischen Anlass- und Symptomtat; Verschiedenartigkeit der verletzten Rechtsgüter; Indizwert für Hang und Gefährlichkeit; Prüfungsmaßstab); Einziehung eines Fünf-Euro-Scheins.
§ 249 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 185 StGB; § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 4 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

915. BGH 6 StR 82/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Ansbach)

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (minder schwerer Fall; Sperrwirkung des Strafrahmens); Tateinheit.
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BtMG; § 52 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StGB

916. BGH 5 StR 118/26 – Urteil vom 2. Juli 2026 (LG Berlin I)

Anforderungen an die Darstellung des Sachverständigen-gutachtens in den Urteilsgründen.
§ 267 StPO

917. BGH 5 StR 125/26 – Urteil vom 16. Juli 2026 (LG Hamburg)

Sachlich-rechtlich fehlerhafte Strafzumessung (Strafrahmenwahl; doppelte Milderung; Gesamtwürdigung; Vorstrafen; Prüfungsumfang in der Revision); Mord (abweichendes Mordmerkmal beim Teilnehmer nach rechtskräftiger Verurteilung des Haupttäters).
§ 46 StGB; § 211 StGB

918. BGH 5 StR 154/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Hamburg)

Strafraahmenwahl bei Tateinheit zwischen täterschaftlichem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben (ungleichartige Tateinheit; konkreter Vergleich; minder schwerer oder besonders schwerer Fall).
§ 29a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 3 BtMG; § 52 StGB

919. BGH 5 StR 155/26 – Beschluss vom 10. Juni 2026

Wechsel des Pflichtverteidigers wegen offenkundigen Versagens (Versäumnis der form- und fristgerechten Revisionsbegründung).
Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK; § 142 Abs. 3 StPO; § 143a Abs. 2 StPO

920. BGH 5 StR 177/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Itzehoe)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (kein Zurückgehen der Taten auf einen Hang).
§ 64 StGB

921. BGH 5 StR 178/26 – Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Berlin I)

Korrektur der Einziehungsentscheidung durch das Revisionsgericht.
§ 73 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

922. BGH 5 StR 181/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

923. BGH 5 StR 183/26 – Beschluss vom 18. Juni 2026 (LG Chemnitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

924. BGH 5 StR 187/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Berlin I)

Rechtsfehlerhafte Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht (Feststellung des Wirkstoffgehalts; Sicherstellung der Betäubungsmittel als bestimmender Strafzumessungsgrund).
§ 46 StGB; § 29 BtMG

925. BGH 5 StR 191/26 – Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG Zwickau)

Kein „versuchtes Regelbeispiel“ der Vergewaltigung neben dem vollendeten Grundtatbestand der sexuellen Nötigung.

§ 177 StGB

926. BGH 5 StR 192/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

927. BGH 5 StR 232/26 (alt: 5 StR 247/24) – Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

928. BGH 5 StR 238/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Chemnitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

929. BGH 5 StR 257/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

930. BGH 5 StR 269/26 – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Berlin I)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Kenntnis des Hindernisses; Fristversäumnis; Organisationsverschulden des Verteidigers).
§ 45 Abs. 1 StPO

931. BGH 5 StR 294/26 – Beschluss vom 1. Juli 2026

Zeitpunkt des Erlasses eines Beschlusses zur Zurückweisung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

932. BGH 5 StR 30/26 – Urteil vom 17. Juni 2026 (LG Berlin I)

Körperverletzung; straflose Beteiligung an der Selbstgefährdung und strafbare Fremdverletzung (Täterschaft und Teilnahme; Handlungsherrschaft; überlegenes Risikowissen; Irrtum; Intoxikation; objektive Zurechnung).
§ 223 StGB; § 25 StGB

933. BGH 5 StR 314/26 – Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Hamburg)

Keine schematische Berücksichtigung des Zeitablaufs zwischen Tat und Urteil bei der Strafzumessung (bestimmender Strafzumessungsgrund; Einzelfall; Tatgericht).
§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 S. 1 StPO

934. BGH 5 StR 345/26 – Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Berlin I)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§ 46 Abs. 1 StPO

935. BGH 5 StR 52/26 – Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Chemnitz)

Rüge der unzulässigen Beschränkung der Verteidigung durch Ablehnung eines Antrags auf Beiziehung einer Akte.
§ 338 Nr. 8 StPO; § 344 Abs. 2 StPO

936. BGH 5 StR 624/25 – Beschluss vom 2. Juli 2026

Kein Akteneinsichtsrecht der Drittbetroffenen bei Vermögensarrest.
§ 406e StPO; § 475 StPO

937. BGH 5 StR 667/25 – Urteil vom 15. Juli 2026 (LG Lüneburg)

Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs (Ausgleichsbemühungen; Wiedergutmachung; Geständnis); Vorstrafen bei der Strafzumessung.
§ 46 StGB; § 46a StGB

938. BGH 5 StR 670/25 – Urteil vom 20. Mai 2026 (LG Chemnitz)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Zusammentreffen verschiedener Störungsbilder (Alkoholintoxikation; psychischer Defekt; Schuldunfähigkeit); Beschränkung der Revision.
§ 20 StGB; § 63 StGB; § 344 StPO

939. BGH 5 StR 691/25 – Urteil vom 18. Juni 2026 (LG Hamburg)

Lückenhafte und widersprüchliche Beweiswürdigung.
§ 261 StPO

940. BGH 5 StR 738/24 – Urteil vom 12. Juni 2026 (LG Berlin I)

Heimtücke (Arglosigkeit; schutzbereite Dritte; Personal auf Intensivstation); medizinische Rechtfertigung bei lebensbeendenden Maßnahmen (indirekte Sterbehilfe).
§ 211 StGB; § 212 StGB

941. BGH 5 StR 88/26 (alt: 5 StR 692/24) – Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Hamburg)

Unzutreffende Annahme der Bindungswirkung von Feststellungen nach Zurückweisung.
§ 353 StPO

942. BGH 5 StR 96/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Görlitz)

Herabsetzung der Strafe durch das Revisionsgericht; nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Einziehung.
§ 354 Abs. 1a Satz 2 StPO; § 55 StGB; § 73 StGB

943. BGH 5 StR 96/26 – Urteil vom 1. Juli 2026 (LG Görlitz)

Rechtsfehlerhafte Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung (Hang; schwere Sexualstraftaten; wirtschaftliche Interessen; umfassende tatrichterliche Gesamtwürdigung; Schutz der Allgemeinheit).
§ 66 StGB

944. BGH 5 ARs 10/26 5 AR (VS) 5/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026

Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde.
§ 29 Abs. 1 EGGVG

945. BGH 5 ARs 7/26 5 AR (VS) 2/26 – Beschluss vom 2. Juli 2026

Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde.
§ 29 Abs. 1 EGGVG

946. BGH 5 ARs 8/26 5 AR (VS) 4/26 – Beschluss vom 30. Juni 2026

Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde
§ 29 Abs. 1 EGGVG